

# Errichtung einer Deponie DK I am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide

Artenschutzbeitrag

Revision 3

Stand: 28.02.2020

Erstellt im Auftrag:

**Bazuschlagstoffe & Recycling GmbH**

Saarmunder Weg 50

14552 Michendorf OT Wildenbruch



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

<b>Verfasser</b>	<b>FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Adresse</b>	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
<b>Kontakt</b>	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

<b>Projekt</b>	
<b>Projekt-Nr.</b>	BB-143015
<b>Status</b>	Endfassung
<b>Version</b>	Revision 3
<b>Datum</b>	28.02.2020

<b>Bearbeitung</b>	
<b>Projektleitung</b>	Dipl.-Geogr. Romy Reichel Dipl.-Umweltwiss. Jenny Paasche
<b>Bearbeiter/in</b>	Dipl. Geogr. Romy Reichel
	Msc. Ökol./Evol./Naturschutz Lisa Alf
<b>Unter Mitarbeit von</b>	
<b>Freigegeben durch</b>	Dipl. Geogr. Georg Peine



**Hinweis – Revision 03 der Unterlagen zum Planfeststellungsantrag  
„Errichtung einer DK I Deponie am Standort Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“**

In den aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen, die sich aus der bereits erfolgten Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Anhörungsverfahren ergeben haben, grün hinterlegt (bei einem Schwarz-weiß Ausdruck dementsprechend in grau). Gelöschte Textpassagen werden als „durchgestrichen“ gekennzeichnet (~~gelöschter Text~~). Hinter dem Deckblatt aller angepassten Unterlagen erfolgt ein Hinweis zu den geänderten Textpassagen. Im Inhaltsverzeichnis dieser Unterlage zum Planfeststellungsantrag (PFA) sind ebenfalls die Kapitelbeschriftungen grün markiert, in denen Änderungen, Korrekturen, Ergänzungen bzw. Aktualisierungen vorgenommen wurden.

In den Unterlagen zum Planfeststellungsantrag werden weiterhin die Ergebnisse eines neuen Verkehrsgutachtens aus dem Jahr 2019 (Anhang 12 des PFA), einer neuen darauf aufbauenden Schallimmissionsprognose hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm (Anhang 13 des PFA), einer neuen Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb aus dem Jahr 2020 (Anhang 14 des PFA) sowie einer ergänzenden Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere aus dem Jahr 2016 (Anlage 2 zur UVS, im Anhang 24 des PFA) berücksichtigt und kenntlich gemacht.

Die aktuell eingereichten Planfeststellungsunterlagen enthalten nun auch ein Staubgutachten aus dem Jahr 2020 (Anhang 15 des PFA) zur Prognose der Ausbreitung von Staub ausgehend vom geplanten Anlagenbetrieb der Deponie, welches die Stellungnahme zur Einschätzung der Staubimmissionen aus dem Jahr 2017 ersetzt. Sofern die Ergebnisse dieser Gutachten in weiteren Unterlagen des Planfeststellungsantrags Berücksichtigung finden, werden darin die entsprechenden Textpassagen ebenfalls grün hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Untersuchungsraum	7
1.5	Datengrundlagen	9
<b>2</b>	<b>Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche</b>	<b>10</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens	10
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
2.2.1	Individuenverluste	16
2.2.2	Flächeninanspruchnahme	16
2.2.3	Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen sowie optische Störungen	16
2.2.4	Veränderung der Wasserverhältnisse	20
2.2.5	Erschütterungen	21
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>21</b>
3.1	Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Arten	21
3.2	Geplante Maßnahmenflächen	21
3.2.1	Abprüfung potenziell relevanter Arten	22
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>22</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
4.1.2.1	Säugetiere	23
4.1.2.2	Reptilien	31
4.1.2.3	Amphibien	36
4.1.2.4	Wirbellose	36
4.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	39
4.2.1	4.2.1.4 Landesweit ungefährdete Brutvogelarten (inklusive Vorwarnliste)	42
4.2.2	4.2.2.2 Landesweit gefährdete Brutvogelarten, Arten des Anhang I EU-VRL	61
<b>5</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>77</b>
<b>6</b>	<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>81</b>
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	82
6.1.1	Pflanzenarten	82
6.1.2	Tierarten	82



6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	82
7	Zusammenfassung	82
	Literatur und Quellen	83

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Kartierraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	24
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Kartierraum nachgewiesenen Brutvogelarten	39
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der Brutvogelarten innerhalb der Maßnahmenflächen	41

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide	8
Abb. 2:	Zustand der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide nach Abschluss der Oberflächenabdichtung	13
Abb. 3:	Berechnete Schallpegel durch bestehenden und geplanten Abbaubetrieb sowie Deponierung (HOFFMANN & LEICHTER 2020A) und Vorkommen schallempfindlicher Brutvogelarten (ÖKOPLAN 2015)	18

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung
----------	-----------------



## Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BGBI	Bundesgesetzblatt
ASB	Artenschutzbeitrag
BA	Bauabschnitt
BBergG	Bundesberggesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BZR	Bauzuschlagsstoffe & Recycling GmbH
CIR	Color infrared
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager
DK I	Deponieklasse I
FFH	Fauna Flora Habitat
Kap.	Kapitel
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
m. ü. NHN	Meter über Normal Höhennull
MUGV	Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz
RL	Richtlinie
RBP	Rahmenbetriebsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
SSB	Sickerwasserspeicherbehälter
Tab.	Tabelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt eine Nachnutzung / Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide in eine Deponie der Deponieklasse DK I inkl. ihrer Nebenanlagen auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV. Es handelt sich dabei um die in Abbildung 1 dargestellten Flächen in den Bauabschnitten 1 bis 3.

Die Deponie erhält die Bezeichnung „Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide“.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01. März 2010 (BNatSchG) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Europäischen Vogelarten – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese ist Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages (ASB).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert). Die Verbotstatbestände werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt, die Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Europarechtlich ist der Artenschutz in

- den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 206/7)
- sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie, ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

~~„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“~~

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten



**betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.\***

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, oder die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt wird,
- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich im Wesentlichen an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) **bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)**“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, August 2008 **03/2015**).

Folgende Arbeitsschritte wurden zur Erstellung des ASB durchlaufen:

- Definition des Kartierraums, Auswahl der planungsrelevanten Arten
- Erfassung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet / Recherche in vorhandenen Gutachten und Planungen
- Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Prüfung und Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des §44 Abs. 1 BNatSchG.

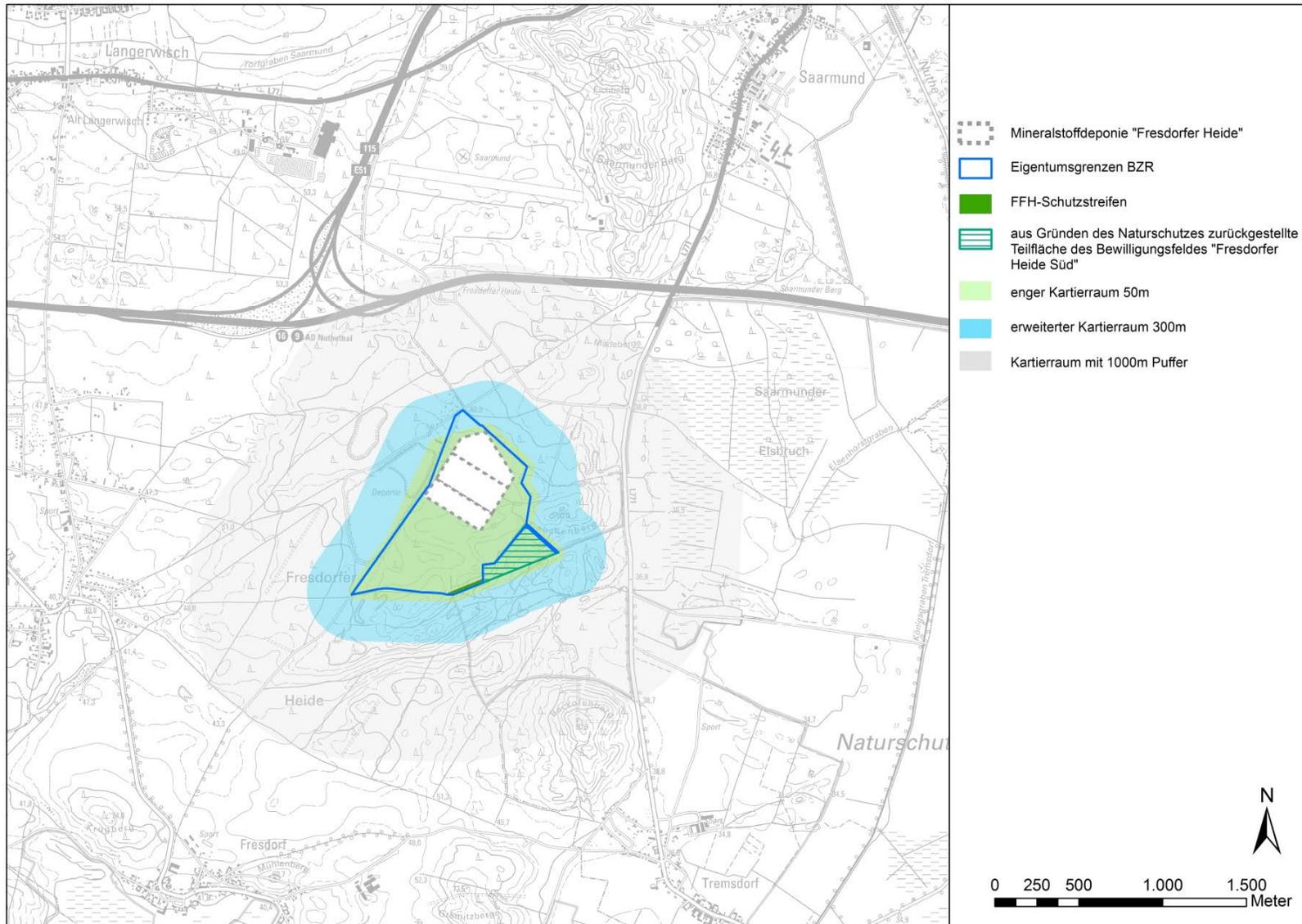
Da zwei verschiedene Vorhaben zeitlich direkt aufeinander folgen ist es unvermeidbar, dass Ergebnisse aus den vorangegangenen bergrechtlichen Planfeststellungsunterlagen in die vorliegenden abfallrechtlichen Unterlagen einfließen. Dies betrifft in besonderem Maße den LBP und den Artenschutz im Hinblick auf das Maßnahmenkonzept. Damit diese Unterlage dennoch in sich lesbar bleibt, werden Inhalte der bergrechtlichen Unterlage in das vorliegende Dokument übernommen. Diese sind in *kursiver blauer Schrift* kenntlich gemacht.



## 1.4 Untersuchungsraum

Die Fläche des Bergwerkseigentums „Fresdorfer Heide“ liegt im Land Brandenburg südöstlich des Autobahndreiecks A 10 / A 115 „Nuthetal“ innerhalb der Gemarkungen Fresdorf und Wildenbruch (Landkreis Potsdam-Mittelmark). Die nächstgelegenen, umliegenden Ortschaften befinden sich in ca. 2 km Entfernung zum Abbaustandort. Dies sind die Gemeinden Tremsdorf im Südosten, Fresdorf im Südwesten und Wildenbruch im Westen. Im Norden werden die Gemarkungen von Michendorf, Langerwisch und Saarmund durch die in West-Ost-Richtung verlaufende BAB 10 getrennt (siehe Abb. 1).





**Abb. 1: Standort der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide**



Der Standort wird bereits seit den 80er Jahren für den Rohstoffabbau genutzt. Westlich der Abbaufäche befindet sich im Bereich einer ehemaligen genutzten Kiessandlagerstätte ein Deponiestandort der STEP GmbH.

Verkehrstechnisch ist die Anbindung des Standortes durch die von der L 77 abzweigenden und zunächst parallel der BAB 115 verlaufenden Zufahrtsstraße gegeben. Dabei werden die Flächen des Flugplatzes Saarmund im Westen umfahren. Auf Höhe des Autobahndreieckes „Nuthetal“ erfolgt auf östlicher Seite die Querung der BAB 10, bevor im weiteren südlichen Verlauf die Kiessandlagerstätte erreicht wird. Die Anbindelänge von der L 77 bis zur Abbaufäche beträgt ca. 2,8 km.

Die Flächen um den geplanten Deponiestandort unterliegen größtenteils der forstlichen Nutzung. Bis auf die unbewaldete Fläche der sanierten Deponie im Westen sind die umliegenden, überwiegend sandigen Böden von Kiefernforsten bewachsen.

Der Untersuchungsraum der vorliegenden Unterlage entspricht dem Kartierraum der Erfassungen aus dem Jahr 2015 (ÖKOPLAN 2015).

## 1.5 Datengrundlagen

Zur Erfassung und Bewertung der im Wirkungsbereich vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten wurden von April bis Juli 2015 folgende Geländekartierungen durchgeführt:

- Erfassung von Fledermäusen, Brutvögeln, Reptilien, Schmetterlingen, Heuschrecken, Ameisen (ÖKOPLAN 2015).

Des Weiteren erfolgte eine Erfassung der Biotoptypen im Frühjahr 2015 nach dem Kartierschlüssel für Brandenburg (ZIMMERMANN ET AL. 2011). Mit der Erfassung erfolgte die Einschätzung des Schutzstatus der Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17f BbgNatSchAG. Berücksichtigung fanden zudem die amtliche CIR-Biotoptypenkartierung (LUGV 2009) sowie die Waldfunktionenkartierung (LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG, 2007).

Im Jahr 2016 wurde eine erneute Quartierkontrolle durchgeführt. Dabei wurden die in 2015 festgestellten Balzquartiere und potenziellen Winterquartiere für Fledermäuse auf ihre Nutzung überprüft und möglichst genau verortet (ÖKOPLAN 2016).

Als weitere Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008A): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2008B): Rote Liste und Liste Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
- Hinweise von Behörden auf Vorkommen von Kranich, Uhu, Großer Feuerfalter.



## 2 Vorhabenbezogene Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Antrages ist die Nachnutzung/Umwidmung von Teilen der unter Bundesbergrecht befindlichen Flächen des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide inkl. der Nebenanlagen für die Deponie der Deponieklasse DK I auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV (Bauabschnitte (BA) 1 bis 3). Damit wird die Ablagerung mineralischer Abfälle (Bauschutt, Boden, Schlacken) beantragt.

Grundlage für die nachfolgende Beschreibung des Vorhabens ist der Erläuterungsbericht „Deponie Fresdorfer Heide“ zum Antrag auf Planfeststellung (HORN & MÜLLER 2017~~2020~~).

Die Deponie erhält die Bezeichnung „Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide“.

Die beantragte Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ inkl. der Nebenanlagen befindet sich ausschließlich auf Grundstücken, die im Besitz des Antragstellers sind und die nach Zulassung des beantragten obligatorischen RBP unter Bergrecht stehen. Nach nachweislicher Herstellung der Standsicherheit des Hohlkörpers wird die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen, was Grundvoraussetzung für die Zulassung des beantragten Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage des § 35 KrWG Abs. 2 in Verbindung mit § 19 (1) DepV für die Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ ist.

Die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers (als Deponieauflager) wird noch unter Bergrecht durchgeführt. Nach erfolgter Basisabdichtung gemäß DepV beginnt der Ablagerungsbetrieb.

Auf dem Gelände wird dafür ~~werktags~~ **von Montag bis Freitag** zwischen ~~6 und 18 Uhr~~ **7 und 17:30 Uhr (bzw. samstags zwischen 8 und 14 Uhr)** neben den anliefernden Kfz eine Kettenraupe im Einsatz sein. Ebenfalls gehört zum Antragsgegenstand der bestehende Eingangsbereich des Tagebaugeländes inkl. der zugehörigen Verkehrsflächen, der Ein- und Ausgangswaage, dem Waagehaus, dem Verwaltungsgebäude, dem Tank- und Waschplatz sowie einem Aufenthaltsgebäude.

Erst wenn die für die Deponie vorgesehenen Flächen in das Abfallrecht übergegangen sind, wird der erste BA errichtet. Ein Jahr vor vollständiger Verfüllung des ersten BA beginnt der Bau des zweiten BA. Dasselbe Vorgehen gilt für den dritten BA. Auf diese Weise wird eine kontinuierliche Deponierung gewährleistet. Während auf den Flächen des 1. bis 3. BA Deponiebetrieb stattfindet, wird im Bereich des Bewilligungsfeldes noch bergmännisch gearbeitet.

In der Fläche des 3. BA befindet sich die sogenannte „gesicherte Berme“. Dabei handelt es sich um eine Fläche, auf der gemäß Abschlussbetriebsplan II zur vorgesehenen Profilierung der Tagebauböschungen Abfälle zur Verwertung eingebaut und mit einem Oberflächenabdichtungssystem gesichert worden sind. Einem Umlagerungskonzept folgend, werden diese gesicherten Abfälle nach Fertigstellung des 1. BA zurückgebaut und in den 1. BA umgelagert.

~~Für den ersten bis dritten Bauabschnitt ist nach derzeitigem Terminplan der Abschluss der Abbautätigkeit bis Ende 2017 geplant. Nach Übergang in das Abfallrecht ist die Voraussetzung für den Bau des 1. Bauabschnittes gegeben. Die vorbereitenden Arbeiten werden im Verlauf des Jahres 2018~~ **nach der Genehmigung des Vorhabens begonnen** erfolgen. **Nach einem Zeitraum von ca. 9 Monaten zur Errichtung der Deponiebasisabdichtung im BA 1 kann mit der Einlagerung im**



~~BA 1 begonnen werden, so dass mit der Einlagerung Ende 2018 im 1. Bauabschnitt begonnen werden kann. Für die Verfüllung in allen drei Bauabschnitten wird entsprechend des geplanten Verfüllvolumens eine Gesamtnutzungsdauer bis zum Jahr 2033 prognostiziert (Abschluss Oberflächenabdichtung). Die Größe der Fläche des 1. bis 3. Bauabschnittes beträgt rd. 17,2 ha und daraus resultiert ein Verfüllvolumen von 2,7 Mio. m<sup>3</sup> (jährlich 220.000 m<sup>3</sup>). Für die ersten drei BA ergibt sich damit ein Verfüllzeitraum von ca. 13,5 Jahren. In einem weiteren Jahr erfolgt die Herichtung der Oberflächenabdichtung auf dem letzten BA (BA 3) mit anschließender Begrünung.~~

Nach Abschluss der Deponierung und Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems wird unverzüglich mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen, um eine kontinuierliche, zügige Begrünung sicherzustellen.

Mit zum Antragsgegenstand gehört eine Fläche außerhalb des eigentlichen Ablagerungsbereiches, die sich im Südosten der beantragten drei Bauabschnitte befindet („Vorhaltefläche für anderweitige Betriebsflächen“ im Plan GP-FRE-300 Fläche, Anhang 1 zum PFA). Im Bereich dieser Fläche soll ein Versickerungsbecken errichtet werden, das die Versickerung von Oberflächenwasser, welches in den Entwässerungseinrichtungen der zukünftigen Oberflächenabdichtung gefasst wird (Randgräben), sicherstellen soll. Weiterhin wird auf dieser Fläche ein Speicherbehälter für das über das Sickerwassersammelsystem zu fassende Sickerwasser errichtet.

Brauchwasser wird für den Deponiebetrieb als auch für den parallel betriebenen Kiesabbau zur Staubemissionsminderung sowie im Bedarfsfall für Löschwasserzwecke benötigt. Darüber hinaus ist Brauchwasser zur Speisung des Löschwasserbehälters zu verwenden. Bisher wurde dazu ein Brunnen im Bereich des dritten Bauabschnittes verwendet, welcher jedoch mit Entlassung aus der Bergaufsicht zurückgebaut wird. Ein neuer gleichwertiger Brunnen wird im Bereich der östlich des Deponiekörpers befindlichen Betriebsfläche errichtet. Der Brunnen soll bei Bedarf, wie bisher auch 17 m<sup>3</sup>/h aus dem Hauptgrundwasserleiter fördern können. Die Entnahmehöhe liegt dabei bei ca. 37 mNHN. Dies entspricht etwa einer Tiefe von rund 18 m uGOK im Hauptgrundwasserleiter.

Es wird eine maximale Jahresentnahmemenge von 3.000 m<sup>3</sup> (ca. 8,2 m<sup>3</sup>/d) beantragt (zuvor geförderte Menge pro Tag: 4 m<sup>3</sup>/d gem. Wasserrechtlicher Erlaubnis 1992). Generell soll das Löschwasserbecken durch Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken gespeist werden. Für den Fall, dass kein Wasser aus dem Versickerungsbecken zugeführt werden kann und die erforderliche Löschwassermenge im Löschwasserbecken nicht mehr vorrätig ist, soll das Löschwasserbecken durch Brunnenwasser ergänzt werden. Abwasser aus dem Brauchwasser entsteht nicht. Das Wasser wird je nach Einsatzort über das Deponiebasisabdichtungssystem gefasst und dem Sickerwassersammelbehälter über das Sickerwassersammelsystem zugeführt.

Weiterhin werden für die Deponiebetriebsphase und darüber hinausgehend Deponiebetriebs- bzw. -wartungswege angelegt. Die Endhöhe der geplanten Deponie wird nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung 89,3 m ü. NHN betragen. Im Rahmen der 30jährigen Nachsorgephase sind alle technischen Einrichtungen funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu warten.

Nach Abschluss und Entlassung aus der Nachsorgephase werden Deponiekörper und Freiflächen um das Versickerungsbecken der Sukzession überlassen sowie technische Einrichtungen (SSB) zurückgebaut.

Die Deponieendhöhe ist aus Gründen des Landschaftsschutzes dem umgebenen Waldbewuchs anzugleichen. Eine Ermittlung der Baumkronenhöhen ergibt ein arithmetisches Mittel aller



erfassten Baumkronen von ca. 89,6 m NHN. Unter Berücksichtigung des Höhenzuschlags für die Oberflächenabdichtung von ca. 1,3 m, wurde die maximale Einlagerungshöhe des Abfalls auf ~~88,0~~ **87,7** m NHN begrenzt. Nach Ausführung der Oberflächenabdichtung ergibt sich eine Deponieendhöhe von knapp ~~89,3~~ **89,0** m NHN. Somit ist gewährleistet, dass sich der Deponiekörper inkl. Oberflächenabdichtung in das bestehende Landschaftsbild einpasst.

Die Abb. 2 zeigt die Deponie in ihrem Endzustand, vor Entlassung aus der Nachsorge.



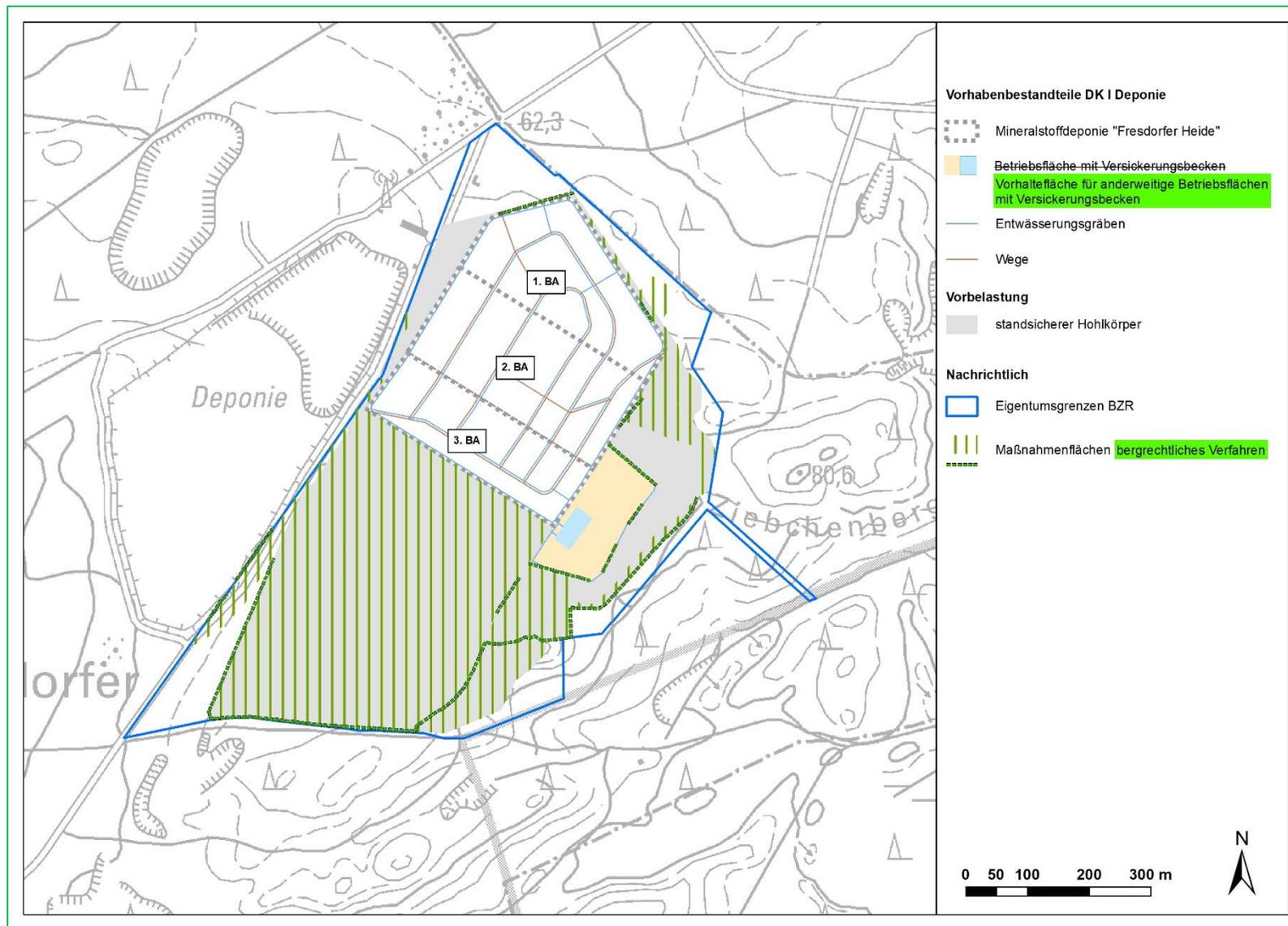


Abb. 2: Zustand der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide nach Abschluss der Oberflächenabdichtung



## 2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren kurz erläutert, die Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Eine klare Trennung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren kann aufgrund der sich mit fortschreitender Deponierung stetig verändernden Überlagerung der Wirkungen der unterschiedlichen Betriebszustände nicht erfolgen.

***Allen nachfolgenden Betrachtungen von Wirkfaktoren liegt die Annahme zugrunde, dass der standsichere Hohlkörper im Bereich der Vorhabensfläche als Endzustand des Kiessandtagebaus frei von jeglichem Bewuchs ist und keine Lebensraumfunktion für Tiere aufweist.***

### ***Wirkfaktoren und Wirkprozesse im parallel laufenden bergrechtlichen Verfahren (FROELICH & SPORBECK 2016A)***

#### *Flächeninanspruchnahme*

*Als wesentlicher Wirkfaktor ist die sukzessive Flächeninanspruchnahme durch den Kiessandabbau zu bewerten (Vorfeldberäumung, Abgrabung). Es ist vorgesehen den Bereich der Auskiesung in südlicher und nördlicher Richtung, innerhalb der Eigentumsgrenze zu erweitern. Die Fläche des erweiterten Abbaus beträgt 16,4 ha.*

*Darüber hinaus werden verschiedene offene und halboffene Sekundärhabitats, die nur durch die bergbaulichen Tätigkeiten entstanden sind, für die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers erneut beansprucht.*

*Auswirkungen:*

- *Inanspruchnahme von Lebensräumen waldbewohnender Tierarten und Tierarten des Hal-/Offenlandes*

#### *Lärm-Schadstoff-und Staubemissionen sowie optische Störungen*

*Durch Gewinnungsgeräte, Aufbereitungsanlagen, sowie Transportfahrzeuge entstehen Emissionen und optische Störwirkungen im Zuge der Gewinnung sowie des innerbetrieblichen Transports und des Abtransports.*

*Die Schallemissionen, die durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus hervorgerufen werden, stellen eine veränderte Belastung im Vergleich zum bestehenden Zustand des Kiessandtagebaus dar (HOFFMANN & LEICHTER 2016). Während sich die Ausbreitung relevanter Schallpegel im nördlichen Bereich der Vorhabenfläche voraussichtlich verringern wird, führen die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der südlichen Eingriffsfläche zu einer geringfügig erhöhten Belastung durch Schall. Durch die vorangegangenen bergbaulichen Tätigkeiten liegt jedoch eine hohe Vorbelastung vor.*

*Zusammenfassend können Austräge von Abgasen, Schadstoffen und Staub, sowie visuelle Störungen als relevante vorhabenbedingte Wirkungen von der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Schallemissionen sind jedoch relevant hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange für die Avifauna und bedürfen einer Prüfung auf potenzielle Konflikte bzgl. des § 44 BNatSchG.*

*Auswirkungen:*



- Störungen von Fledermäusen und Vögeln (Maskierung der Sozilllaute, erhöhte Prädationsgefahr, Meidungsverhalten)

### Bewegungen von Fahrzeugen

Da sich das Verkehrsaufkommen durch die Tagebauerweiterung im Vergleich zur Vorbelastung nicht erhöht, kann die zusätzliche Wirkung der betriebsbedingten Kollisionen von Tieren mit dem Verkehr auf den Zufahrtswegen zum Betriebsgelände vernachlässigt werden.

Innerhalb des Tagebaugeländes werden zur Erschließung der Abbau-Erweiterung neue Transportwege notwendig. Sofern hierbei Lebensräume oder Austauschbeziehungen bodenmobiler Arten zerschnitten werden, sind direkte Individuenverluste möglich. Die langsam fahrenden Baufahrzeuge verursachen jedoch keine Kollisionen mit flugfähigen Tieren (insbesondere Vögel).

Aus der Bewegung von Fahrzeugen innerhalb des Tagebaus ergibt sich somit ein Wirkfaktor, dessen Auswirkungen auf die Fauna (bodenmobile Tierarten) hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte zu prüfen ist.

### Erschütterungen

Bei der Abraumgewinnung entstehen über die gesamte Abbauzeit hinweg Erschütterungen durch den Bodenaushub und die Bodenverdichtung, sowie beim Betrieb der Brech- und Siebanlagen und beim Verfüllen und Abtransport des Materials. Auswirkungen auf bodenmobile Artengruppen (z.B. Reptilien), können jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden Belastung und entsprechender Gewöhnungseffekte vernachlässigt werden. Eine weitere Prüfung dieses Wirkfaktors kann damit entfallen.

### Grundwasserveränderungen

Durch die geplante Erweiterung des Kiessandtagebaus werden zusätzlich zu den genehmigten 8 ha noch 3 weitere Hektar des insgesamt ca. 120 ha großen Einzugsgebietes des Moorgebietes Langes Fenn (MUGV & LUGV 2015, Teil II) beansprucht. Der das Lange Fenn sowie die Saarmunder Rohrwiesen versorgende GWL-2 wird dabei nicht beeinträchtigt. Der Abbau der glazifluvialen Sande und Kiessande findet nur im oberen GWS-1 statt. Eine hydraulische Verbindung zwischen den beiden Grundwasserleitern besteht nicht (Horn & Müller 2017, GGU 2016). Im Bereich des Schichtwasserleiters (GWL-1) sind in der Umgebung des Vorhabens keine Lebensräume vorhanden, für die geringfügigen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu relevanten Beeinträchtigungen von Lebensräumen relevanter Tierarten führen können (keine grundwasserabhängigen Biotope). Der Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet (MUGV & LUGV 2015) führt den Kiessandtagebau nicht als relevante Gefährdung für die oben genannten Feuchtlebensräume auf. Die bestehende Degradation wird hingegen insbesondere auf die vorherrschenden Kiefernbestände, im Bereich der Saarmunder Rohrwiesen auf Meliorationsvorgänge, zurückgeführt. Da die Inanspruchnahme des Grundwasserkörpers durch den Kiessandtagebau zu keinen relevanten Auswirkungen auf den GWL-2 führt, sind negative Folgen für die Wasserversorgung der grundwasserabhängigen Lebensräume ausgeschlossen (vgl. hierzu auch UVS, FROELICH & SPORBECK 2016c). Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ist damit verzichtbar.



### 2.2.1 Individuenverluste

Für die Errichtung der Deponie wird das Vorhandensein des standsicheren Hohlkörpers vorausgesetzt, der keinerlei Lebensraumfunktion für artenschutzrechtlich relevante Arten aufweist. Die Antragstellerin garantiert ein ständiges Befahren des standsicheren Hohlkörpers innerhalb der Betriebszeiten durch Radlader, Lkw und ~~und~~ Bagger. Damit soll die Wiederbesiedlung des Areales vermieden werden. Individuenverlusten wird so vorgebeugt.

Direkte Verluste von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten entlang der Zufahrten zum Deponiegelände durch Kollisionen mit Fahrzeugen werden keine signifikante Steigerung durch das geplante Vorhaben erfahren. Durch den Lieferverkehr des laufenden Kiessandtagebaus, welcher die gleichen Zufahrtswege nutzt, besteht entlang von Verkehrswegen eine intensive Vorbelastung. Demnach ist auch für die straßennahen Bereiche nur eine geringe Lebensraumeignung zu erwarten (bestehende Belastung durch Kiessandtagebau, wenig geeignete Habitate für bodenmobile Tierarten). Weiterhin ist zwar eine Erhöhung der Durchfahrten im Vergleich zum Kiessandtagebau gegeben, diese liegen aber noch immer in einer Intensität (z. B. von ca. 44 **15** auf 29 **23 Lkw** ~~ver~~  
~~habenbedingte Fahrten~~ pro Stunde auf der Straße am Flugplatz, vgl. **Tab. 1 FFH-VVP Saarmunder Berg**), **die unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Lebensraumeignung des Straßenumfeldes** kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkennen lässt. **Ein Ausbau der Zufahrtswege für den zusätzlichen Verkehr ist nicht vorgesehen.** Daraus folgt, dass die zusätzliche Wirkung der **möglichen** betriebsbedingten Kollisionen von Tieren mit dem Verkehr auf dem Zufahrtsweg zur Deponie vernachlässigt werden kann. Das allgemeine Lebensrisiko der Tiere im Wirkraum wird sich ~~veraus-~~  
~~sichtlich~~ durch das geplante Vorhaben nicht erhöhen. Eine weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors ist demnach verzichtbar.

### 2.2.2 Flächeninanspruchnahme

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit wird die Standsicherheit des Hohlkörpers unter Bergrecht hergestellt und frei von Bewuchs aus dem Bergrecht entlassen. In diesem Stadium weist die Fläche eine sehr geringe Lebensraumqualität auf. Für die im Wirkraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV der FFH-RL kann somit das Vorhandensein regelmäßig genutzter Habitate (insbes. Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate) ausgeschlossen werden. Durch das ständige Befahren des standsicheren Hohlkörpers innerhalb der Betriebszeiten durch schwere Geräte (Bagger, Radlader, Lkw) wird eine Entwicklung von Lebensraumstrukturen durch sukzessive Begrünung vermieden.

### 2.2.3 Lärm-, Schadstoff- und Staubimmissionen sowie optische Störungen

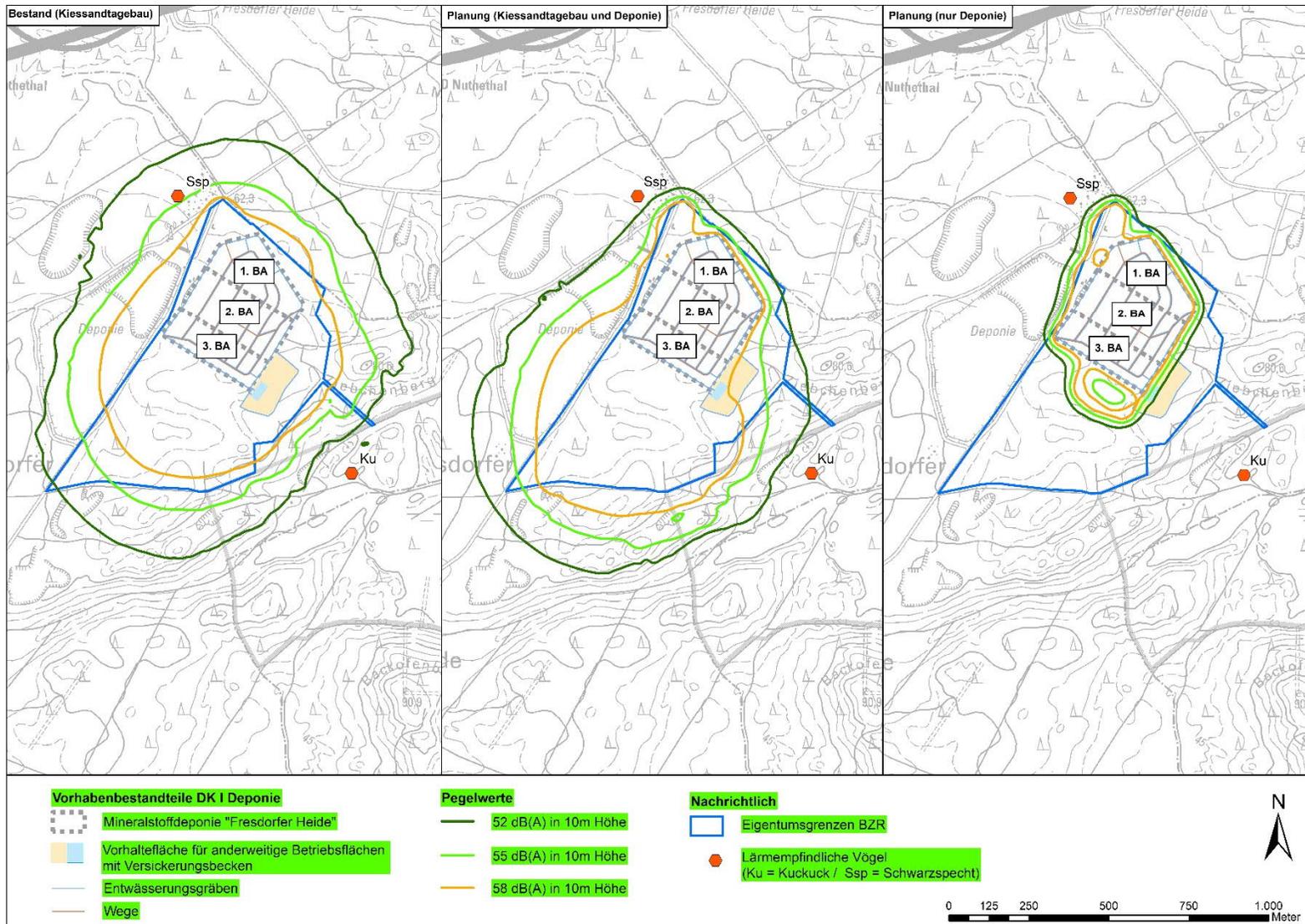
*Lärmemissionen* während des Deponiebetriebs entstehen im Zuge der Verfüllung der Flächen, sowie des Ab- und Antransportes von Mineralstoffen. Dies kann zu Störungen von Fledermäusen und Vögeln führen. Lärmemissionen können eine Maskierung der Soziallaute zur Folge haben. Die innerartliche Kommunikation kann dadurch beeinträchtigt werden, erhöhte Prädationsgefahr und verminderter Fortpflanzungserfolg können die Folge sein. Konflikte können vor allem in Jagdhabitaten von Fledermäusen während der sommerlichen Aktivitätszeit von März bis Oktober auftreten. Hinsichtlich der Avifauna können Reaktionen auf Verlärmung bei empfindlichen Arten auftreten, die sich unter anderem in gesteigerter Fluchtdistanz ausdrücken (BMVBS 2010). Auswirkungen auf andere Tierarten wie Reptilien und Insekten durch Beunruhigungen in relevantem Ausmaß sind nicht bekannt und können daher ausgeschlossen werden.



Die Schallimmissionen, die durch das Deponievorhaben hervorgerufen werden, stellen eine verringerte Belastung im Vergleich zum vorherigen Zustand des Kiessandtagebaus dar (HOFFMANN & LEICHTER 2016). Durch die vorangegangenen bergbaulichen Tätigkeiten liegt darüber hinaus eine hohe Vorbelastung vor. Bei der Prüfung der Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Tieren durch Schall ist zu berücksichtigen, dass für eine bestimmte Zeitspanne die Erweiterung des Kiessandabbaus im Süden eine zusätzliche Quelle für Schallimmissionen darstellt. Diese zusätzliche Belastung stellt sich jedoch nur geringfügig im südlichen Bereich der Vorhabenfläche dar (HOFFMANN & LEICHTER 2016).

Durch die vorangegangenen bergbaulichen Tätigkeiten liegt eine hohe Vorbelastung vor (vgl. Abb. 3.; Bestand Kiessandtagebau), welche mit Inbetriebnahme der Deponie (bei Parallelbetrieb, vgl. Abb. 3: Planung Kiessandtagebau und Deponie) zu einer schalltechnisch nicht relevanten Zunahme führt (<0,1 dB(A) an relevanten Beurteilungspegeln, HOFFMANN & LEICHTER 2020A). Durch das Einstellen des Betriebes der Brecheranlage mit Beginn der Deponierung zeigt sich im nördlichen Bereich sogar eine Entlastung hinsichtlich der Schallemissionen. Der alleinige Betrieb der Deponie stellt am Standort eine deutlich verringerte Schallbelastung im Vergleich zum vorherigen Zustand des Kiessandtagebaus dar (siehe auch Abb. 3: Planung nur Deponie).





**Abb. 3: Berechnete Schallpegel durch bestehenden und geplanten Abbaubetrieb sowie Deponierung (HOFFMANN & LEICHTER 2020A) und Vorkommen schallempfindlicher Brutvogelarten (ÖKOPLAN 2015)**



Im Zuge der Eröffnung der Deponie am Standort „Fresdorfer Heide“ wird das *Verkehrsaufkommen*, insbesondere hinsichtlich des Lkw-Verkehrs, steigen. Da jedoch die momentan laufende Behandlung und Lagerung von BImSchG-Gütern auf der Fläche sowie der Transport von Materialien zum Standort „Potsdam Süd“ (Eigentümer: Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH (BZR)) ab ca. 2018 entfallen, ist nur mit einem geringen Zuwachs an Verkehr zu rechnen, der, mit Ausnahme der Straße am Flugplatz durch ohnehin große Grundbelastung voraussichtlich kaum wahrnehmbar sein wird (DITTRICH VERKEHRSPLANUNG 2016). Bei der Prognose wurde berücksichtigt, dass die benachbarte Deponie der Stadt Potsdam zukünftig geschlossen ist und der Betrieb der Brecheranlage auf dem Betriebsgelände der BZR mit Beginn der Deponieverfüllung eingestellt wird (vgl. Tab. 1: Planung). In dieser summativen Prognose sind die Lkw-Fahrten enthalten, welche sich durch die zeitweise parallel laufenden Tätigkeiten im Kiessandabbau ergeben. Die maximale vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Lkw-Verkehr (vgl. Tab. 1: Differenz) beläuft sich am Vorhabenstandort auf 82 Lkw/24h, die sich auf die Straße am Flugplatz in westliche Richtung und von da auf die L 77 verteilen und dort im Hinblick auf die hohe Grundbelastung als Zusatzbelastung kaum mehr wahrnehmbar sein werden.

Tab. 1: Maßgebliches BZR-Lkw-Aufkommen an den Zufahrtsstraßen (nach PGT UMWELT UND VERKEHR GMBH 2019, S.27/28)

	Standort Deponie		Straße am Flugplatz Ost		Straße am Flugplatz West		L 77 Ost		L 77 West	
	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*	je 24h	je h*
Bestand (Erweiterung Kiessabbau)	172		10		162		114		48	
		16		1		15		11		5
Planung (Erweiterung Kies; Sickerwasser und Deponie)	254		10		244		126		118	
		24		1		23		12		11
Differenz (vorhabenbezogene Zusatzbelastung/Entlastung)**	+82		+/- 0		+82		+12		+70	
		+8		+/- 0		+8		+1		+6

\* (bei 10,5 h Betrieb)

Auch durch das erhöhte Verkehrsaufkommen können akustische und optische Störwirkungen auftreten. Die vorhabenbezogenen Belastungen auf den Zufahrtsstraßen liegen jedoch in Größenordnungen, die keine kontinuierliche Schallkulisse erzeugen (maximal 8 Lkw/h, bzw. kumuliert mit dem Kiessandtagebau maximal 23 Lkw/h, relevante Maskierungseffekte entstehen gemäß BMVBS 2010 i.d.R. ab 10.000 Kfz/24h, also ca. 416 Kfz/h), so dass eine Maskierung von Soziallauten nicht entsteht. In Bezug auf optische Störwirkungen der Fahrzeuge ist bereits durch die bestehende Belastung auf den Zufahrtstraßen von einer verringerten Besiedlung des Straßenrandes oder von Gewöhnungseffekten auszugehen.

Betriebsbedingt auftretende *Schadstoffemissionen* können durch Havarie eines Arbeitsfahrzeugs während des Deponiebetriebs auftreten. Eine erhebliche Belastung der angrenzenden Habitate



durch Schadstoffe kann jedoch aufgrund der geringen Anzahl an Fahrzeugen und dem aktuellen Stand der Technik dieser Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Die Entwicklung von *Stäuben* wird durch größere, zusammenhängende offene Oberflächen begünstigt. Eine geringe Feuchtigkeit des Materials wirkt emissionsbegünstigend. Die mineralischen Abfälle werden in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen berechnet um die Staubemissionen zu mindern. Weiterhin sind die zur Anlieferung des einzulagernden Materials genutzten Fahrzeuge stets abgeplant, wodurch Abwehungen reduziert bzw. verhindert werden. Sofort nach Abschluss der Deponierung erfolgen die Oberflächenabdichtung des jeweiligen Abschnitts, sowie möglichst bald darauf die Begrünung der aufgetragenen Rekultivierungsschicht. Große zusammenhängende offene Oberflächen werden bei diesem Vorgehen nur kurzfristig bestehen. **Die Staubimmissionsprognose (HOFFMANN & LEICHTER 2020B) hat ergeben, dass selbst im Zusammenwirken mit den Emissionen des zeitweise parallel laufenden Kiessandtagebaus die Immissionswerte für Staubniederschlag gemäß TA Luft außerhalb des Tagebaus vollständig eingehalten werden und auch schädliche Umwelteinwirkungen oder Bodenveränderungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe nicht zu erwarten sind.** Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume und Arten bei entsprechender Ausführung und Einhaltung aller gesetzlichen Normen können somit ausgeschlossen werden.

Bei den Deponierungsarbeiten entstehen optische Reize, hervorgerufen durch sich bewegende Fahrzeuge, Menschen und Licht(-reflexe). Die Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Tieren durch *optische Immissionen* können aufgrund des sich nur geringfügig erhöhenden Verkehrsaufkommens und der hohen Vorbelastung der nachgewiesenen Arten durch den vorangegangenen Kiessandtagebau vernachlässigt werden.

Zusammenfassend können Austräge von Abgasen, Schadstoffen und Staub, sowie visuelle Störungen als relevante vorhabenbedingte Wirkungen von der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Lärmemissionen sind jedoch relevant hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange für die Avifauna und bedürfen einer Prüfung auf potenzielle Konflikte bzgl. des § 44 BNatSchG.

## 2.2.4 Veränderung der Wasserverhältnisse

Mit Errichtung der Deponie wird im 1. BA der Stauer GWS-1 auf einer Länge von ca. 40 m, ausgehend von der westlichen Umfahrung des Deponiekörpers, bei der Errichtung des Planums geringfügig angeschnitten wird (vgl. HORN & MÜLLER 2016<sup>2020</sup>, Planwerk, Plan EP-FRE-370 – oberer Querschnitt QS 1).

Ein Einfluss durch den Anschnitt des GWL-1 auf den Wasserhaushalt des 2. Grundwasserleiters, welcher die für die Wasserversorgung angrenzender Feuchtgebiete verantwortlich ist (vgl. hierzu UVS, Kap. 5.4.2.1, Anhang 24 zum Antrag auf Planfeststellung), kann jedoch ausgeschlossen werden. Zum einen wurde im Bereich des Anschnitts im Rahmen der Sondierungen zur Erkundung kein Grundwasser angetroffen. In den Bohrungen B1, B2 und B3 wurden die Erkundungsbohrungen bis auf den Stauer niedergebracht. Grundwasser wurde nicht angetroffen (vgl. hierzu HORN & MÜLLER 2017<sup>2020</sup>, Planwerk, Plan GP-FRE-111). Zum anderen besitzt der StauhORIZONT aus Geschiebemergel unterhalb der geplanten Deponie eine Mächtigkeit von ca. 18 m (HORN & MÜLLER 2017<sup>2020</sup>, Anhang 16), der Anschnitt erfolgt aber nur bis in ca. 2 m Tiefe des Horizontes (HORN & MÜLLER 2017<sup>2020</sup>, Planwerk EP-FRE-370). Eine Fehlstelle, wodurch eine Verbindung zum GWL-2 entsteht, wird demnach nicht geschaffen, die stauende Wirkung bleibt unverändert.



Der GWL-2 wird durch die geplante Deponie DK I nicht in Anspruch genommen. Durch die Deponie und seine Betriebsflächen finden kleinflächige Versiegelungen statt, die die Grundwasserneubildung (GWNB) geringfügig vermindern können. Jedoch wird die Versickerung von Oberflächenwasser weiter gewährleistet. Lediglich während der Einlagerung austretendes Sickerwasser (2-10 % der Niederschlagsmenge, durchschnittlich 27.000 m<sup>3</sup>/a, vgl. HORN & MÜLLER 2017~~2020~~, Kap. 4.3.3.6) wird entsorgt und damit der GWNB entnommen. Mit der Oberflächenabdichtung wird das Eindringen von Niederschlagswasser in den Abfallkörper (Sickerwasser) vollständig unterbunden. Geringfügige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des GWL-1 sind daher auf die ersten Jahre der Einlagerung im jeweiligen Bauabschnitt begrenzt.

Geringfügige und lokale Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des GWL-1 sind daher möglich. Eine Verbindung zum GWL-2 besteht hier nicht, somit ist ein relevanter Einfluss auf den Wasserhaushalt angrenzender Feuchtgebiete (Saarmunder Rohrwiesen, Langes Fenn), als Lebensräume artenschutzrechtliche relevanter Tierarten, nicht abzuleiten. Es bleibt zudem zu beachten, dass die Rekultivierung des Deponiekörpers langfristig die Transpiration im Vergleich zu den offenen Flächen des Kiessandtagebaus vermindert und somit im Vergleich zur bestehenden Situation der Bodenwasserhaushalt verbessert wird.

Zusammenfassend können die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser als relevante vorhabenbedingte Wirkungen von der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung ausgeschlossen werden.

## 2.2.5 Erschütterungen

Bei der Herstellung des Deponiekörpers (Verfüllung und Transport des Materials) werden Erschütterungen in den Boden eingeleitet. Auswirkungen auf bodenmobile Artengruppen (z.B. Reptilien) können jedoch aufgrund von Gewöhnungseffekten vernachlässigt werden.

## 3 Relevanzprüfung

Für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wurden Erfassungen nach den üblichen fachlichen Standards vorgenommen. Zudem sind ausgewählte Bereiche auf ihre Habitataeignung für Heuschrecken und Schmetterlinge überprüft worden.

Generell wurden im vorliegenden Artenschutzbeitrag diejenigen Vertreter der kartierten Artengruppen von der vertieften Betrachtung ausgeschlossen, die im Kartierraum nicht nachgewiesen wurden. Rastvögel wurden ebenso aus der Betrachtung ausgeschlossen, da sich im Kartierraum keine geeigneten Habitate befinden.

### 3.1 Im Rahmen der Kartierung nachgewiesene Arten

Grundsätzlich werden alle im Rahmen der Kartierung und außerhalb der Vorbelastungsfläche (standsicherer Hohlkörper) nachgewiesenen Arten der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Für weitere europarechtlich geschützte Fledermausarten wurde die verbotstatbeständige Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung (siehe Anlage 1) ausgeschlossen.

### 3.2 Geplante Maßnahmenflächen

Zusätzlich zu den Arten, die außerhalb der Fläche des standsicheren Hohlkörpers nachgewiesen wurden, werden folgende Arten bei der weiteren vertieften Prüfung betrachtet:



- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*).

Für diese Arten, deren Lebensräume durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers sowie den Abriss der Sortierhalle im Rahmen des bergmännischen Betriebes im Bereich der Vorhabensfläche beeinträchtigt wurden (vgl. ASB Kiesabbau), erfolgte eine Wiederherstellung gleichwertiger Lebensräume außerhalb der Bauabschnitte 1 bis 3 (siehe Abb. 2 sowie Kap. 4.2).

### 3.2.1 Abprüfung potenziell relevanter Arten

Bei Artgruppen, für die im Rahmen des Vorhabens keine Bestandserfassungen erfolgten, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (durch Abschichtung) da für diese eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und sie daher keiner vertiefenden Prüfung mehr unterzogen werden müssen.

Dies umfasst alle Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume bzw. Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im vorliegenden Fall betrifft dies unter anderem an Gewässer gebundene Arten wie Amphibien oder Libellen sowie Wasserkäfer.

Das vollständige Ergebnis dieser Prüfung ist in **Anlage 1** dargelegt.

## 4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

***Für das abfallrechtliche Vorhaben gilt: Der folgenden Darstellung des Bestandes europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten liegt die Annahme zugrunde, dass der standsichere Hohlkörper als Endzustand des Kiessandtagebaus frei von jeglichem Bewuchs ist und keine Lebensraumfunktionen für Tiere aufweist. Demnach werden die Ergebnisse der Kartierung (ÖKOPLAN 2015) innerhalb dieser Vorbelastungsfläche nicht berücksichtigt (siehe Vorbelastung Abb. 2).***

**Die Darstellung des Bestandes, des Vorhabens und der Wirkreichweiten ist Karte 1 zum LBP (Anhang 25 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.**



## 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### **Bergrechtliches Verfahren und abfallrechtliches Verfahren**

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden keine Vorkommen von Pflanzen, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, festgestellt. Bezugnehmend auf die Verbreitung der in Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LANDESBETRIEB STRAßENWESSEN 2008; LUA 2002) ist nicht mit dem Vorkommen dieser Pflanzenarten im Kartierraum zu rechnen.

### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.2.1 Säugetiere

##### *Bergrechtliches Verfahren*

*Im bergrechtlichen Verfahren wurden dieselben Arten wie in nachstehender Tabelle 1 (abfallrechtliches Verfahren) kartiert. Der Unterschied besteht in der Vorbelastung. Während sich die Jagdhabitate/Aktionsradien der Fledermausarten hier auch auf den Abbaubereich bzw. geplanten Erweiterungsbereich erstrecken, sind diese im abfallrechtlichen Verfahren voraussichtlich auf die Randbereiche des Tagebaus beschränkt, da der standsichere Hohlkörper ein unattraktives ständig gestörtes Habitat darstellt.*

##### **Abfallrechtliches Verfahren**

In der nachfolgenden Tabelle werden die außerhalb der Vorbelastungsfläche im Kartierraum nachgewiesenen (ÖKOPLAN 2015, 2016) Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet, für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) nicht ausgeschlossen werden konnten.



**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Kartierraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	Vorkommen im UR	EHZ KBR BB
Braunes Langohr* / Graues Langohr*	<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>	V / 2	3 / 2	IV / IV	Nachweis	FV
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	Nachweis	<del>XX</del> FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	Nachweis	<del>XX</del> U1
<b>Mückenfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pygmaeus</i></b>	<b>D</b>	<b>:</b>	<b>IV</b>	<b>BR</b>	<b>U1</b>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	IV	Nachweis	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	IV	Nachweis	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistellus</i>	-	P	IV	Nachweis	<del>XX</del> FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV	unsicherer Nachweis**	<del>XX</del> U1

**RL D** Rote Liste Deutschland (BfN 2009), **RL BB** Rote Liste Brandenburg (LUA 2008)

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem selten
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet		

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region  
 FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)  
 XX unbekannt (unknown)

**SQ = Sommerquartier, BQ = Balzquartier, BR = Balzrevier**

\* beide Arten sind mit dem Detektor nicht voneinander zu unterscheiden

\*\* keine Darstellung in der Karte **1** zum LBP

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Kartierraum vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

**Die Mückenfledermaus wurde erst in der Nachkartierung der potenziellen Quartiere nachgewiesen. Auf Grund der Erfassung eines Balzrevieres der Zwergfledermaus in Waldbereichen wird die überwiegend an Gebäuden vorkommende Art den baumbewohnenden Fledermausarten zugeordnet.**

Für Arten, deren Bestands- und Betroffenheitssituation ähnlich ist, erfolgt die Behandlung gruppenweise.



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten	
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Rauhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Das <b>Braune Langohr</b> kommt im gesamten Land Brandenburg vor (PETERSEN et al. 2004). Es gehört zur Gruppe der „Waldfledermäuse“ und ist vorwiegend in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern zu finden. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien meist nur wenige hundert Meter betragen (MESCHÉDE &amp; RUDOLPH 2004). Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und waldnahe Gebäude genutzt. Die Tiere einer Wochenstube nutzen i.d.R. ein kleines Territorium von etwa 1 km<sup>2</sup>, welches sie über Jahrzehnte hinweg bewohnen können (DIETZ et al. 2007). Die Nahrung wird von der Oberfläche der Vegetation abgesucht oder aus der Luft gefangen. Ihr Winterquartier bezieht die Art in unterirdischen Bunkern, Kellern oder Stollen.</p> <p>Der <b>Große Abendsegler</b> nutzt nahezu alle Landschaftstypen, wobei strukturierte Ebenen mit alt- und totholzreichen Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern bevorzugt werden. Die Quartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, seltener werden auch Fledermauskästen und Hohlräume in und an Gebäuden genutzt. Die Art jagt vor allem über Gewässern, an Wäldern, über Offenland und Siedlungen, wobei Jagdhabitat und Tagesquartier mehr als 10 km voneinander entfernt sein können (SMWA 2012). Der Große Abendsegler ist deutschlandweit verbreitet, Wochenstuben befinden sich jedoch vorwiegend in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg), weitere in Sachsen und Sachsen-Anhalt (WEID 2002). Darüber hinaus sind Wochenstubenkolonien in Deutschland sehr selten.</p> <p>Für den Großen Abendsegler liegen in Brandenburg zahlreiche Winter- und Sommerquartiernachweise vor. Die Verbreitung ist dabei nicht völlig flächendeckend, besonders im Nordwesten, Westen und Süden treten geringere Siedlungsdichten auf. Nachweise der Art erfolgten auf etwa 42,3 % der Landesfläche. Die Bestandentwicklung beschreibt einen positiven Trend (LUA 2008A).</p> <p>Bevorzugtes Habitat der <b>Rauhauffledermaus</b> sind reich strukturierte Waldbiotope wie Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, aber auch feuchte Nadelwälder und Parklandschaften (LUNG 2007). Jagdhabitats sind vor allem Randstrukturen wie Waldränder, Gewässerufer und Bachläufe. Sommerquartiere werden in Baumhöhlen und Stammrissen, seltener in Gebäudespalten in Waldnähe bezogen und liegen meist 6 – 7 , maximal 12 km vom Jagdrevier entfernt (MESCHÉDE &amp; HELLER 2000). Wochenstuben sind in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, während sich die Überwinterungsgebiete der Rauhauffledermaus vor allem in Südwestdeutschland befinden. Als Winterquartiere dienen i. d. R. Baumhöhlen oder auch Hohlräume in Holzstapeln (LUNG 2007).</p> <p>Die Rauhauffledermaus galt in Brandenburg lange Zeit nur als Durchzügler. Mittlerweile wurden im Norden und Osten Brandenburgs individuenstarke Wochenstuben nachgewiesen. Winternachweise sind dagegen eher selten und konzentrieren sich auf das großstadtklimageprägte Berlin. Die Bedeutung Brandenburgs für durchziehende Individuen aus Nordosteuropa besteht auch weiterhin (LUA 2008A).</p> <p>Charakteristisch für die <b>Wasserfledermaus</b> ist ihre Jagd dicht über offenen Wasserflächen auch langsam fließender Gewässer. Im Frühsommer kann man die Wasserfledermaus auch bei der Jagd auf wasserfernen Waldlichtungen beobachten (LUNG 2007). Die Jagdhabitats werden dabei aus Entfernungen von 4, seltener bis 8 km angefliegen (SMWA 2012). Die Tiere überwinden Distanzen vorzugsweise entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, möglichst entlang Gewässer begleitender Strukturen (PETERSEN et al. 2004). Sommerquartiere sind vorrangig Baumhöhlen v. a. im Stammbereich von Laubbäumen, wobei alte, nach oben ausgefaltete Spechthöhlen vitaler, randständiger Bäume bevorzugt werden. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen werden angenommen. Die Tiere überwintern in frostfreien Höhlen, Stollen, Kellern oder Bunkeranlagen meist mehr als 100 km von den Sommerquartieren entfernt (LUNG 2007, SMWA 2012).</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde in Brandenburg landesweit, stellenweise sogar häufig nachgewiesen. Insgesamt entstammen die Nachweise, die Winter- wie Sommerquartiere umfassen, aus 44,8 % der Landesfläche (LUA 2008A).</p> <p><b>Fransenfledermaus:</b> Die Fransenfledermaus kommt im gesamten Land Brandenburg vor. Sie besiedelt sowohl Wälder als auch Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, beide Landschaftstypen dienen sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdhabitat. Die Tiere jagen im Frühjahr in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden, Feldern oder an Gewässern, verlagern ihre Aktivitäten aber spätestens im Sommer in Wälder, wobei auch reine Nadelbestände bejagt werden (DIETZ &amp; SIMON 2003). Kernjagdgebiete liegen meist im Umfeld von bis zu 1500 Metern um die Quartiere (MUNLV 2007). Fransenfledermäuse fliegen meist sehr nahe an der Vegetation (strukturgebunden), z. B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen in etwa 1-4 m Höhe (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2012). Offene Flächen werden nur in sehr geringer Höhe überquert (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Oft werden wassergebundene Strukturen genutzt.</p> <p>Die <b>Mückenfledermaus</b> als kleinste europäische Fledermausart kommt überwiegend im Norden und Nordosten Brandenburgs häufig vor. Sie sucht zur Jagd die Nähe zu Gewässern. Im Gegensatz zu ihrer Zwillingart, der Zwergfledermaus, werden als Winter- und Sommerquartiere sowohl Spalten an Gebäuden als auch häufig</p>	



## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Baumhöhlen und Kästen genutzt (LUA 2008A). Ihr Aktionsraum ist bisher wenig untersucht, bei bekannten Wochenstuben liegen die Nahrungsquartiere meist in unmittelbarer Umgebung.

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapeln (PETERSEN ET AL. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Gehölz begleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet (PETERSEN ET AL. 2004). Die Art gilt im Land Brandenburg als noch nicht gefährdet, wird aber für die Vorwarnliste vermerkt. Eine Gefährdung der Zwergfledermaus besteht in der Vernichtung von Quartieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßenverkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (LUA 2008A).

### Vorkommen im Kartierraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die aufgeführten Arten nutzen Althölzer als Quartierstandort. Beobachtungen von balzenden Tieren, vor allem innerhalb des südlichen Waldbestandes, können auf Quartiere der Arten in diesem Bereich hinweisen (ÖKOPLAN 2015).

Der Kartierraum wird vorwiegend durch strukturarme Kiefernwaldbestände mit nur sehr geringem Laubholzanteil geprägt. Jedoch sind die für Jagdaktivitäten der Fledermäuse bedeutungsvollen Randstrukturen in Form von Waldwegen, Waldrändern und Lichtungen vorhanden und werden von jagenden Tieren nachweislich genutzt. Hinsichtlich der Quartiernutzung weist vor allem der lockere ältere Kiefernbestand im südwestlichen Teil des Kartierraumes eine hohe Dichte von Quartierstrukturen an Bäumen, wie Spechthöhlen, Rindentaschen und Spalten auf (ÖKOPLAN 2015). Im Rahmen der Nachkontrolle im Jahr 2016 wurden ein Sommerquartier der Rauhaufledermaus und mehrere Balzquartiere der Rauhaufledermaus im südlichen Bereich des Kartierraumes nachgewiesen. Für Mücken-, Zwergfledermaus und Großen Abendsegler konnten im selben Bereich nur Balzreviere abgegrenzt werden. Für das Braune Langohr, die Wasser- und Fransenfledermaus konnte der Quartierverdacht nicht bestätigt werden (ÖKOPLAN 2016).

**Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

Im Untersuchungsgebiet wurde lediglich ein Sommerquartier der Rauhaufledermaus über schwärmende Tiere am Morgen nachgewiesen. Ob es sich dabei um eine Wochenstube, also einen Reproduktionsnachweis, oder ein Männchenquartier handelt, kann nicht gesagt werden. Nach grober Schätzung von drei bis fünf schwärmenden Tieren kann von einer Population mit weniger als 20 Tieren ausgegangen werden. Zusätzlich wurden einzelne Balzquartiere der Art festgestellt. Damit muss die Bewertung dieser Population mit „mittel bis schlecht“ erfolgen.

Für den Großen Abendsegler, die Mücken- und Zwergfledermaus wurden lediglich Balzquartiere bzw. Balzreviere nachgewiesen, für die übrigen Arten liegt kein Quartiernachweis im UG vor. Eine Bewertung der Populationen ist daher wegen der fehlenden Individuenangaben nicht möglich.

Insgesamt gesehen sind die Kiefernwaldbestände des Untersuchungsgebietes strukturarm ausgebildet mit nur sehr geringem Laubholzanteil. Jedoch sind die für Jagdaktivitäten der Fledermäuse bedeutungsvollen Randstrukturen in Form von Waldwegen, Waldrändern und Lichtungen vorhanden und werden von jagenden Fledermäusen aufgesucht. Laubgehölze sind fast ausschließlich auf den Sukzessionsflächen an den Grubenrändern zu finden und haben derzeit wegen ihres geringen Alters eine geringe Wertigkeit bezüglich der Habitateigenschaften. Insektenreiche Jagdgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der lockere, ältere Kiefernbestand im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes weist eine hohe Dichte von Quartierstrukturen an Bäumen, wie Spechthöhlen, Rindentaschen und Spalten auf. Demnach kann die Habitatqualität für alle Wald bewohnenden Arten hinsichtlich Quartierstrukturen im östlichen Waldbereich mit „gut“ bewertet werden.

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen ist vor allem der Grubenbetrieb und forstwirtschaftliche Maßnahmen (starke Hiebsmaßnahmen) ausschlaggebend, weshalb die Bewertung mit „stark“ erfolgt.

Insgesamt ergibt sich daher ein ungünstiger Erhaltungszustand (C) der lokalen Populationen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen  
 gem. FFH-VP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
V<sub>3CEF</sub> Kontrolle potentieller Quartierbäume



## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

A 10<sub>CEF</sub> Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung von Altbäumen (optional)

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos

*Nachweislich besetzte Quartiere werden nicht durch das Vorhaben beansprucht. Die Quartierfläche mit einer Vielzahl potenzieller Quartierbäume liegt außerhalb des Vorhabens. Innerhalb der Abbau-Erweiterung sind vereinzelt Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt worden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten wird unmittelbar vor Vorfeldberäumung (diese erfolgt im Winterhalbjahr, wo eine Besetzung durch Fledermäuse eher unwahrscheinlich ist) eine Kontrolle potentieller Höhlenbäume (V 3<sub>CEF</sub>) durchgeführt. Im Falle von entsprechendem Vorkommen kann die Baumfällung erst nach selbständigem Verlassen erfolgen.*

*Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche werden aufgrund des Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt. Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche werden aufgrund des Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da der Betrieb der Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ nur am Tag stattfindet, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Aufgrund der Vorbelastung ist jedoch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Auswirkungen auf die im Kartierraum vorkommenden Fledermausarten zu rechnen. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten ist nicht abzuleiten.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

**Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt*
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

*Nachweislich besetzte Quartiere werden nicht durch das Vorhaben beansprucht. Die Quartierfläche mit einer Vielzahl potenzieller Quartierbäume liegt außerhalb des Vorhabens. Innerhalb der Abbau-Erweiterung sind vereinzelt Bäume mit Quartierpotenzial festgestellt worden. Weitere Höhlenbäume liegen in den gem. fakultativem RBP noch auszu-kiesenden Bereichen. Durch die Rodungsarbeiten im Zuge der Vorfeldberäumung sind somit einzelne Verluste (ca. 7) von potenziellen Quartieren der aufgeführten Fledermausarten nicht gänzlich auszuschließen. In einer aktuellen Erfassung wird die tatsächliche Nutzung geprüft.*



## Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

*Sollte die Erfassung eine Nutzung bestätigen, werden als kurzfristigen Ersatz für die verlorenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der aus Gründen des Naturschutzes zurückgestellten Teilfläche entsprechende Fledermauskästen (Verhältnis 1:3, mindestens jedoch eine Gruppe mit 10 Kästen) an von einem Fachmann auszuwählenden Biotopbäumen angebracht. Gleichzeitig werden die Biotopbäume sowie Bestände im nahen Umfeld (ca. 100 m Umkreis) zur Erweiterung des Angebots natürlicher Quartierstandorte langfristig gesichert (z.B. Nutzungsverzicht mit Förderung von Habitatbäumen, Dauerwaldbewirtschaftung, vgl. BRINKMANN et. al. 2008, RUNGE et al. 2010, BMVBS 2011) (Maßnahme A 10<sub>CEF</sub>).*

*Mit dieser optionalen Maßnahme wird die Funktion etwaiger im Zuge der Vorfeldberäumung in Anspruch genommener Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gehölze in Anspruch genommen, da es sich bei der Fläche um einen vegetationslosen Hohlkörper handelt. Durch die verringerte Ausdehnung von Schallimmissionen des Deponievorhabens im Vergleich zum vorangegangenen Kiessandtagebau und die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Gebäudebewohnende Fledermausarten	
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügel- fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b></p> <p>Das <b>Graue Langohr</b> wählt in unseren Breitengraden fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Ein Winterquartier sucht sich das Graue Langohr in Höhlen, Stollen oder Kellern. Der Flug vollzieht sich meist in 2-5 m Höhe über dem Boden, wobei die Art bevorzugt sehr nahe an der Vegetation fliegt (PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Die <b>Zwergfledermaus</b> ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rolladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapeln (PETERSEN ET AL. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar (MUNLV 2007). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Gehölz begleitete Wege, Wald-ränder und Alleebäume gebildet (PETERSEN ET AL. 2004). Die Art gilt im Land Brandenburg als noch nicht gefährdet, wird aber für die Vorwarnliste vermerkt. Eine Gefährdung der Zwergfledermaus besteht in der Vernichtung von Quar-tieren durch Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Fällung von Altbäumen in Wäldern und der Tötung im Straßen-verkehr, durch Windkraftanlagen sowie durch Katzen (LUA 2008A).</p> <p>Die <b>Breitflügel-fledermaus</b> ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich und strukturreichen Landschaften vorkommt (MUNLV 2007, PETERSEN ET AL. 2004). Sommerquartiere bezieht die Breitflügel-fledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden. Sie gilt als Spalten bewohnende Fledermausart, die enge Hohlräume als Quartier schwerpunktmäßig im Dachbereich nutzt, aber z. B. auch hinter Verkleidungen und Fensterläden gefunden wird (SIMON ET AL. 2004). Die Männchen suchen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen und Holzstapel auf (MUNLV 2007). Breitflügel-fledermäuse jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, Bestandsgrenzen in und am Wald sowie an Gewässern, an Baumreihen aber auch in baumbestandenen (Alt-)Stadtgebieten und ländlichen Siedlungen unter anderem um Straßenlampen (BRAUN &amp; DIETERLEN 2003), in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Hinterhöfen (MUNLV 2007, SIMON ET AL. 2004). Breitflügel-fledermäuse fliegen bedächtig in ca. 10-15 m Höhe im freien Luftraum und entlang von Gehölzen. Sie gelten als mäßig strukturgebunden (BRINKMANN ET AL. 2008).</p> <p>Im Land Brandenburg kommt die Breitflügel-fledermaus nahezu im gesamten Gebiet vor. Hier gilt die Art als gefährdet (LUA 2008A).</p>	
<p><b>Vorkommen im Kartierraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die aufgeführten Arten nutzen Gebäude als Quartierstandorte und sind vor allem in räumlicher Nähe zu Siedlungen verbreitet. Nachweise von Quartieren an vorhandenen Gebäuden konnten nicht erbracht werden, die Nutzung der Gebäude als Quartiere kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Alle Individuen der genannten, nachge-wiesenen Arten wurden jagend im gesamten Kartierraum (Waldwege, Waldrand, Lichtungen, Gehölzaufwuchs im Süden) gesichtet (ÖKOPLAN 2015).</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hin-tergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.</p> <p>Eine Bewertung der Populationen anhand der Kriterien ist für diese nachgewiesenen Fledermausarten wegen der fehlenden Quartiernachweise nicht möglich.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind wenig geeignete Gebäude zur Besiedlung durch Fledermäuse vorhanden. Ein gewisses Potenzial besitzt die Halle im Grubengelände, an dieser konnten aber keine Quartiere nachgewiesen werden. Die Halle wird zudem im Zuge der bergbaulichen Tätigkeiten zurückgebaut. Jedoch sind die für Jagdaktivitäten der Fle-dermäuse bedeutungsvollen Randstrukturen in Form von Waldwegen, Waldrändern und Lichtungen vorhanden und werden von jagenden Fledermäusen aufgesucht. Insektenreiche Jagdgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Demnach muss die Habitatqualität für die gebäudebewohnenden Arten hinsichtlich Quartierstrukturen als „mittel bis schlecht“ bewertet werden.</p> <p>Für die Bewertung der Beeinträchtigungen ist lediglich der Grubenbetrieb relevant, weshalb die Bewertung mit „mit-tel“ (B) erfolgt.</p> <p>Insgesamt muss für die lokalen Populationen der gebäudebewohnenden Fledermausarten ein ungünstiger Erhal-tungszustand (C) angenommen werden.</p>	



<b>Gebäudebewohnende Fledermausarten</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</b> <b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko  <i>Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Tagebaubetriebs können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine Gebäude in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt werden. Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche werden aufgrund des Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.</i>  Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt. Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche werden aufgrund der Verkehrs außerhalb der Aktivitätszeiträume von Fledermäusen (An- und Abfahrten nur tagsüber) ausgeschlossen.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da der Betrieb der Mineralstoffdeponie „Fresdorfer Heide“ nur am Tag stattfinden, sind Fledermäuse als nachaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Aufgrund der Vorbelastung ist jedoch nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Auswirkungen auf die im Kartiererraum vorkommenden Fledermausarten zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten kann ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten ist nicht abzuleiten.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b> <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen <i>Der Verlust von Quartieren der genannten Arten kann ausgeschlossen werden, da durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus keine Gebäude in Anspruch genommen werden.</i>  Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gebäude in Anspruch genommen. Durch die verringerte Ausdehnung von Schallimmissionen des Deponievorhabens im Vergleich zum



Gebäudebewohnende Fledermausarten
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
vorangegangenen Kiessandtagebau und die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens, kann die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs ausgeschlossen werden. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 4.1.2.2 Reptilien

##### Bergrechtliches Verfahren

In folgender Tabelle werden die im UR nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BNatSchG	Vorkommen im UR	EHZ
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	§§	Nachweis	U1

**RL D** Rote Liste Deutschland (BFN 2009), **RL BB** Rote Liste Brandenburg (LUA 2004)

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem selten
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet		

**EHZ** Erhaltungszustand der Population (bezogen auf Brandenburg, gem. LS BRANDENBURG 2015)

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

**BNatSchG** = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG  
§§ streng geschützt

##### Abfallrechtliches Verfahren

Der Nachweis der Zauneidechse innerhalb des Kartierraums wurde bei der Kartierung 2015 durch ÖKOPLAN erbracht. Für die Art, deren Lebensräume durch den bergmännischen Betrieb im Kiessandtagebau beeinträchtigt wurden (vgl. Artenschutzbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2016A), erfolgte eine Wiederherstellung gleichwertiger Lebensräume nordöstlich der Bauabschnitte 1 bis 3, in Form einer kompensatorischen Maßnahme (**CEF/FCS-Maßnahme Nr. A 5<sub>CEF</sub> und A 6<sub>CEF/FCS</sub> des bergrechtlichen Verfahrens**) (siehe Abb. 2). Diese Maßnahmenflächen werden nachfolgend als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse angesehen. **Einen verbleibenden besiedelten Lebensraum stellt die „gesicherte Berme“ im 3. BA dar, welche erst im Rahmen des abfallrechtlichen**



Vorhabens umgelagert wird. Die Kompensation dieses Lebensraumverlustes ist bereits im bergrechtlichen Verfahren vorgesehen.

Im Folgenden wird der Bestand sowie die Betroffenheit der Zauneidechse beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen (PETERSEN et al. 2004). Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Typische Habitate weisen daher unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen auf (SCHNEEWEIß ET AL. 2014). Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen in wenige Zentimeter tiefe Gruben ab. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Die Überwinterung erfolgt von September/Oktober bis März/April innerhalb des Sommerlebensraums, als Quartier dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren (PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Die Zauneidechse ist in Brandenburg weit verbreitet und in geeigneten Habitaten in nahezu allen Landesteilen, jedoch zumeist in geringer Individuenzahl, zu finden. Sie leidet großflächig unter Habitatverlusten (LUA 2004).</p>	
<b>Vorkommen im Kartierraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Für die Zauneidechse konnte im UR eine hohe Stetigkeit nachgewiesen werden. Im Randbereich der Kiesgrube ist sie eine verbreitete und zumindest stellenweise häufige Reptilienart. Insbesondere in strukturreicheren Bereichen findet sie optimale Habitatbedingungen.</i></p> <p><i>Die Zauneidechse konnte in den Entwicklungsstadien juvenil, subadult und adult bei allen durchgeführten Begehungen nachgewiesen werden, so dass es sich um reproduzierende Vorkommen handelt. Im UR wurden fünf Reptilien-Habitate mit besonderer Eignung und unterschiedlichen Biotopstrukturen abgegrenzt (ca. 5 ha mit dichter Besiedlung, weitere 4 ha mit sehr geringer Nachweisdichte), die zu großen Teilen im Bereich der geänderten Wiedernutzbarmachung liegen. Hohe Dichten wurden dabei an den östlichen Randbereichen des bestehenden Tagebaus sowie auf einer mit Ruderalfluren und Magerrasen bewachsenen Schneise im Westteil des fakultativen RBP nachgewiesen (Ökoplan 2015).</i></p> <p><i>Westlich der Kiesgrube, im Randbereich der abgedeckten STEP- Deponie und nordöstlich des Abbaubereiches am Randbereich der Grube sowie auf zwei angeschlossenen älteren Kahlschlägen innerhalb des Kiefernforstes wurde die Zauneidechse nur in geringen Individuendichten nachgewiesen.</i></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b> <i>Der Bestand auf den Untersuchungsflächen der Fresdorfer Heide wird als kleine, lokale Population definiert. Aufgrund der noch großflächig vorhandenen besonnten sowie wärmebegünstigten und zur Eiablage geeigneten Bereiche kann das Habitat als „gut“ bewertet werden, auch wenn die Randbereiche der Kiesgrube insgesamt strukturarm und suboptimal mit ausgedehnten monotonen Bereichen sind. Im Hinblick auf die Bewertung der Beeinträchtigungen ausschlaggebend sind vor allem der starke anthropogene Störungsgrad sowie die isolierte Lage der Habitate, weshalb die Bewertung wiederum mit „mittel bis schlecht“ (C) erfolgt. Für die Gesamtbewertung entscheidend ist die Bewertung der Population mit den nur wenigen nachgewiesenen adulten bzw. subadulten Tieren. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsen-Vorkommen im UR wird insgesamt mit „mittel bis schlecht“ (C) bewertet.</i></p> <p>Das Vorkommen der Art beschränkt sich auf die im nördlichen Bereich des 1.-BA gelegenen Maßnahmenflächen des bergrechtlichen Verfahrens sowie auf eine Restfläche im Bereich der „gesicherten Berme“. Hier liegt kein Nachweis der Art vor, jedoch besteht eine potenzielle Eignung sowie ein Bezug zu einem Kernlebensraum am westlichen Tageaurand. Den Kernlebensraum bildet insbesondere der Waldrand, wo der Nachweis juveniler Individuen im Jahr 2015 darauf hinwies, dass dieses Habitat als Ganzjahreslebensraum von einer reproduzierenden</p>	



## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Population besiedelt wurde. Mit der umgebenden Inanspruchnahme und Einebnung des Geländes im Rahmen des bergrechtlichen Vorhabens ist die Fläche der Berme jedoch isoliert und in seiner Größe stark verringert, so dass die Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurden bereits im bergrechtlichen Verfahren Kompensationsmaßnahmen auch für diese Lebensräume mit vorgesehen. Ein Vorkommen einzelner Individuen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:** Der Bestand auf den Untersuchungsflächen der „Fresdorfer Heide“ wird als kleine, lokale Population definiert. Aussagen zum Erhaltungszustand der Zauneidechse sind anhand der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V 1<sub>ASB</sub> Schutzmaßnahmen Zauneidechse

V 1<sub>CEF</sub> Umsiedlung Zauneidechse

A 5<sub>CEF</sub> Entwicklung von Reptilienhabitaten

A 6<sub>CEF/FCS</sub>: Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Große Teile der Randbereiche des aktiven Abbaubereiches stellen einen nachgewiesenen Lebensraum der Zauneidechse dar. Innerhalb dieses Lebensraumes befinden sich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablagestätten, Überwinterungsstätten, Sonnplätze etc.), ohne dass diese speziellen Teillebensräume im Einzelnen erfasst werden konnten. Mit der Abbau-Erweiterung sowie der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers sind somit Tötungen von Zauneidechsen und Gelegeverluste möglich.

Um Individuenverluste deutlich zu minimieren, werden jeweils ca. 1 Jahr vor Inanspruchnahme die im Vorhabensbereich von Zauneidechsen besiedelten Bereiche (siehe Karte 1 LBP) mit Reptilienschutzzäunen abgegrenzt und die darin vorkommenden Zauneidechsen abgefangen und umgesetzt (V 1<sub>CEF</sub>). Zur Umsetzung werden direkt an den Tagebau angrenzende Rodungsflächen als Reptilienhabitate aufgewertet (A 5<sub>CEF</sub>). Die Schutzzäune bleiben bis zur Inanspruchnahme der Flächen bestehen, um ein Einwandern von Tieren in (z. B. durch die Vorfeldberäumung oder den fortschreitenden Abbau) neu entstehende, benachbarte und potenziell geeignete Lebensräume zu verhindern. Damit werden auch Verluste von Einzeltieren durch Kollision mit Baufahrzeugen verhindert.

Da mit dieser Maßnahme keine 100 %ige Vermeidung möglich ist und das Fangen und Umsetzen der Tiere selbst unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fällt, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit und Herstellung der Standsicherheit für die nachfolgende Deponie ist nicht davon auszugehen, dass die Art die Flächen des geplanten Deponiestandortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen wird, da diese Bereiche, mit Ausnahme der „gesicherten Berme“, einen sehr offenen Charakter und eine geringe Lebensraumfunktion haben werden. Vorsorglich werden die für das bergrechtliche Vorhaben errichteten Reptilienschutzzäune in den betroffenen Abschnitten bis zum Ende des Deponiebetriebes unterhalten (V 1<sub>ASB</sub>), um ein Einwandern in die Randbereiche sicher auszuschließen. Für den Bereich der gesicherten Berme, welche erst nach Herstellung des 1. BA umgelagert wird, verhindert die Maßnahme V1<sub>ASB</sub> (Abfangen vor Baubeginn und Umsetzen in angrenzende unter Bergrecht entwickelte Lebensräume A5<sub>CEF</sub> in FROELICH & SPORBECK 2016B), dass bei den Arbeiten Tiere verletzt oder getötet werden. Eine Beeinträchtigung dieser Art in Form der Tötung von Individuen während des Deponiebetriebes ist somit auszuschließen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**



## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Die Art hat eine geringe Fluchtdistanz und ist daher wenig störungsempfindlich, der Bereich der Kiesgrube ist des Weiteren durch eine hohe Vorbelastung im Hinblick auf den Einsatz von schweren Geräten gekennzeichnet. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.*

Die Art hat eine geringe Fluchtdistanz und ist daher wenig störungsempfindlich. Eine Störung der Tiere durch die vorbereitenden Maßnahmen der Deponierung ist auszuschließen, da derart offene, plane Flächen ohne Versteckmöglichkeiten von Zauneidechse nicht genutzt werden. Der Bereich der „gesicherten Berme“ wird vor Beginn der Arbeiten beräumt, so dass auch hier eine Störung von Individuen ausgeschlossen ist. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen des bergrechtlichen Verfahrens grenzen zum Teil direkt an die geplante Deponierungstraße an, so dass zeitweise von Störungen in den Randbereichen durch den Lkw-Verkehr auszugehen ist. Ein dauerhafter Funktionsverlust mit Auswirkungen auf die Teilpopulationen wird in Anbetracht der bestehenden Vorbelastung und der nur temporär auftretenden Störungsereignisse nicht abgeleitet. Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

*Mit dem Fortschreiten des Kiessandtagebaus kommt es im UR zu einer Verlagerung der Reptilienhabitate (Randbereiche, Böschungen). Durch die bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt ein Nebeneinander von Inanspruchnahme und Entstehen potenzieller Lebensräume der Art in dichter Nachbarschaft, welche die mobile Art aktiv aufsuchen kann (insbesondere nach Entfernen der Schutzzäune um den Tagebau). Somit ist auch bei Inanspruchnahme der derzeit besiedelten Flächen im überwiegenden Zeitraum des Vorhabens von einer Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. hierzu auch Zeitabschnitte des Vorhabens als projektimmanente Maßnahme, Kap. 4 LBP). Da im Bereich der CEF-Maßnahme A 2 des ABP Arbeiten nur im Winterhalbjahr stattfinden und die Strukturen ab März und damit mit Beginn der Aktivitätszeit der Art wiederhergestellt sind, ist in diesem Bereich die temporäre Inanspruchnahme nicht einem Verlust der erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichzusetzen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Projektfortschritt temporär ein Mangel an geeigneten Lebensräumen im gesamten UR eintritt (z. B. großflächig standsicherer Hohlkörper ohne Vegetation). Damit wäre zeitweise ein räumlich-funktionaler Zusammenhang nicht gegeben, weshalb vorsorglich die Entwicklung und Aufwertung von Reptilienlebensräumen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist.*

*Im Vorfeld der Inanspruchnahme von besiedelten Flächen werden durch die Maßnahme A 5 CEF auf ca. 2,5 ha neue Habitate entwickelt. Damit kann ein Teil der beanspruchten Lebensräume vorzeitig wiederhergestellt werden. Weitere Lebensräume stehen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung (rekultivierte Flächen), so dass auch unter Berücksichtigung der Maßnahme A 6 CEF/FCS ein temporäres Defizit hinsichtlich des Habitatangebotes verbleibt und der Verbotstatbestand somit erfüllt ist.*

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden, mit Ausnahme der „gesicherten Berme“, keine Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Im Bereich der Berme gehen auf ca. 0,4 ha potenziell geeignete Habitate ohne Nachweis verloren. Bereits im bergrechtlichen Verfahren wurde die Isolierung der Bermenfläche als Lebensraumverlust gewertet und eingriffsnah Ersatzhabitate entwickelt (A5<sub>CEF</sub>, A6<sub>CEF</sub> in FROELICH & SPORBECK 2016B). Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens, welche eine indirekte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erzeugen können, können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### **Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

#### Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Population  
 keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Eine ausführliche Erläuterung der Ausnahmegründe findet sich im Ausnahmeantrag, Anlage 16.3 zum Rahmenbetriebsplan.

Darin wird ausgeführt, dass zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen der Zauneidechse nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und unter Berücksichtigung funktionserhaltender Maßnahmen (A 6<sub>CE/FCS</sub>) trotz der Zulassung des Vorhabens eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist.



### 4.1.2.3 Amphibien

Im Kartierraum waren zum Zeitpunkt der Begehungen keine temporären Kleingewässer vorhanden, sodass keine Artnachweise für die Gruppe der Amphibien erfolgten. Aufgrund der überwiegend sandigen Substrate weist der Kartierraum keine potenziellen Laichgewässer für diese Artengruppe auf (fischfreie Gewässer, temporäre Kleinstgewässer).

Gemäß Managementplan für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (MUGV & LUGV 2015) grenzen potenzielle Landhabitate der Knoblauchkröte im Süden an das Untersuchungsgebiet an. Die entsprechenden Lebensräume werden durch das Vorhaben weder direkt beansprucht noch indirekt beeinträchtigt.

Die Betroffenheit von Amphibienarten lässt sich somit ausschließen.

### 4.1.2.4 Wirbellose

#### Bergrechtliches Verfahren

In folgender Tabelle werden die im UR nachgewiesenen Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	FFH-RL	BNatSchG	Vorkommen im UR	EHZ
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	IV	§§	potenzielle Habitate vorhanden	FV

RL D Rote Liste Deutschland (BFN 2009), RL BB Rote Liste Brandenburg (LUA 2001)

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem selten
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
4	potenziell gefährdet		

EHZ Erhaltungszustand der Population (bezogen auf Brandenburg, gem. LS BRANDENBURG 2015)

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX	unbekannt (unknown)

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG  
§§ streng geschützt

Im Folgenden wird der Bestand sowie die Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers im UR beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.



## Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Die Art besitzt nach verschiedenen Angaben eine sehr geringe Ortstreue und besiedelt vorzugsweise neu entstandene Brachflächen und Ruderalbereiche mit den Vorkommen der Raupenfutterpflanzen (z. B. TRAUTNER & HERRMANN 2011, MKULNV 2013), weshalb ein Vorkommen beim Vorhandensein entsprechender Habitats (meist der Fall) in den wenigsten Fällen vollständig ausgeschlossen werden kann.

Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer sind lediglich sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter bieten (Petersen et al. 2003). Die Art ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitats zu nutzen und neue Populationen zu gründen. Allerdings verhält sich der Falter recht „unstet“. Viele geeignete Habitats werden nur vorübergehend besiedelt, oder altbekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweis bis die Art plötzlich wieder auftaucht (vgl. ebd.).

Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter umfliegen von Anfang Mai bis Ende Juni ihre Saugpflanzen. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Weidenröschen oder Nachtkerzen abgelegt. Die Raupenphase reicht von Ende Juni bis Mitte August (LUNG 2013). Ab August zieht sich die Raupe zur Verpuppung in eine Erdhöhle (bei geeignetem Bodenmaterial in direkter Nähe der Futterpflanzen) zurück. Die hauptsächlich nachtaktiven Raupen können auf der Suche nach einem geeigneten Verpuppungsplatz auch größere Strecken zurücklegen (Petersen et al. 2003). Dort überwintert die Puppe, so dass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Je nach Witterung können Verschiebungen der jeweiligen Zeiten auftreten.

Norddeutschland stellt die Arealgrenze der Art dar, in Brandenburg ist sie vorwiegend auf trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Raupenfutterpflanzen, insbesondere in Siedlungsbereichen und Kiesgruben, in lückigen Beständen anzutreffen. Das Vorkommen wird als sehr unstetig eingeschätzt (LUA 2001).

#### Vorkommen im UR

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Habitatanalyse für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im UR erfolgte auf Grundlage der Wirtspflanzen Nachtkerze bzw. Weidenröschen (*Oenothera* sp. *Epilobium* sp.). Diese wurden im Untersuchungsgebiet an zahlreichen Orten gefunden. Nachweise des Falters liegen nicht vor. Da die Standorte der Eiablage ständig gewechselt werden, ist eine tatsächliche Nutzung keineswegs sicher. Eine Abgrenzung der potenziellen Lebensräume ist auf Grund der ständig wechselnden Nutzung im aktiven Tagebau nicht sinnvoll.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:** Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen  
 gem. FFH-VP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln  
V<sub>5CEF</sub> Bauzeitenregelung und Mahd von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  
 Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko  
 Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Der aktive Tagebau und die dadurch entstehenden Pionierstandorte bildet die Grundlage für das Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers im UR. Gleichzeitig werden durch diese bestehende Vorbelaug beständig entsprechende Lebensräume in Anspruch genommen.



## Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Durch die Abbau-Erweiterung und die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers werden teilweise ruderaler Staudenfluren mit Vorkommen der Gemeinen Nachtkerze bzw. Weidenröschen, die ein potentiell, wenn auch teilweise suboptimales Habitat des Nachtkerzenschwärmers, vor allem für dessen Raupen, darstellen, in Anspruch genommen. Dementsprechend sind Tötungen von Imagines und Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers theoretisch nicht vollständig auszuschließen. Da der Falter sehr unsterk ist, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen keine Population auf dem Vorhabengelände befindet.

Zudem wird eine Tötung etwaig vorhandener Fortpflanzungsstadien durch die Maßnahme zur strukturellen Vergrünung (V 5<sub>CEF</sub>) ausgeschlossen. Durch die Vergrünungsmahd ab März kommt es somit nicht zu einem Verlust von Puppen des Nachtkerzenschwärmers, die Metamorphose kann trotz Mahd erfolgen. Da die Fläche kurzgrasig gehalten wird, sind Eiablagen und Vorkommen von Raupen im Bereich der späteren Inanspruchnahmen ausgeschlossen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Nachtkerzenschwärmer ist gegenüber vorhabenbedingten Störungen als unempfindliche Art anzusehen, die gem. LUNG (2013) auch regelmäßig in anthropogen stark beeinflussten Sekundärstandorten vorkommen kann (Kiesgruben, Straßenränder, Siedlungsbereiche). Insgesamt werden diesbezügliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwärmers ausgeschlossen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die sukzessive Inanspruchnahme der ruderalen Staudenfluren auf dem Vorhabengelände kommt es möglicherweise zum temporären Verlust von Lebensstätten, insbesondere von Larvalhabitaten des Nachtkerzenschwärmers (s. o.). Gleichzeitig entstehen entsprechende Ruderalstandorte jedoch durch den fortschreitenden Tagebau stets neu. Der Nachtkerzenschwärmer ist sehr mobil und jederzeit in der Lage, neu entstandene Habitate zu nutzen und neue Populationen zu gründen. Der Nachtkerzenschwärmer verhält sich sehr unsterk. Sporadisch besiedelte Einzellebensräume sind daher in einem großflächigen Verbund zur Verfügung stehender Einzelhabitate eingebunden, die jeweils nur vorübergehend besiedelt werden. Dies bedeutet wiederum, dass kleinräumige bzw. temporäre Lebensraumverluste wie im vorliegenden Fall aufgefangen werden können, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle weiterhin erfüllt wird, zumal trockene Ruderalfluren durch die bergbaulichen Tätigkeiten immer wieder neu entstehen. Aus diesem Grund wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht als einschlägig betrachtet.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Abfallrechtliches Verfahren

Für das abfallrechtliche Verfahren ist eine Betrachtung der Art auf Grund von fehlenden Habitaten im Vorhabengebiet entbehrlich (vgl. Anlage 1).



## 4.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In der nachfolgenden Tab. 2: werden die nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Kartierraum nachgewiesenen Brutvogelarten

Vorkommende Arten					Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL	Bn	Bv	Gr	Ng	Üf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-		4			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-		5			
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	<b>V3</b>	<b>V</b>	-		<b>4</b>			
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>V3</b>	<b>3</b>	-		<b>1</b>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-		9			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	1	3		1	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	1	3			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-		2			
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-		<b>9</b>			
<b>Feldschwirl</b>	<b><i>Locustella naevia</i></b>	<b>V3</b>	-	-		<b>1</b>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-		6			
<b>Flussregenpfeifer</b>	<b><i>Charadrius dubius</i></b>	-	<b>1</b>	-		<b>3</b>			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-		1			
<b>Girlitz</b>	<b><i>Serinus serinus</i></b>	-	<b>V</b>	-		<b>1</b>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<b>-V</b>	-	-		3			
<b>Grauammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	<b>V3</b>	-	-		<b>1</b>			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-		1			
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-	-	-				<b>1</b>	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-		4			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-		7			
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	-	<b>Anh. I</b>		<b>7</b>			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-				2	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-		1			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-		10			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	1			2	2
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	-	-	<b>Anh. I</b>		<b>3</b>		<b>1</b>	



Vorkommende Arten					Anzahl				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL	Bn	Bv	Gr	Ng	Üf
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	V	-	-			1		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	1		1	3	
<b>Mehlschwalbe</b>	<del><b><i>Turdus viscivorus</i></b></del> <b><i>Delichon urbicum</i></b>	V3	-	-			118		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-			1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-			2		
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	-	V	Anh. I	1	7			
<b>Pirol</b>	<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	V	V	-			4		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-			1		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-			3		
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	-	-	Anh. I			1		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-			1		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-			1		
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	1	1	-			7		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-			1		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-			1		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-			1		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-			1		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	1				
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-			1		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-			3		

**RL D** Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007, GRÜNEBERG et al. 2015) und **RL BB** Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY & MÄDLOW 2008)

1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion  
V Art der Vorwarnliste  
- ungefährdet

**EU-VRL** Vogelschutzrichtlinie Anh. I : Art des Anhang I der EU-VRL

**Status**  
Bn Brutnachweise  
Bv Brutverdacht  
Gr Großrevier  
Ng Nahrungsgast  
Dz Durchzügler  
Üf Überflieger



Bei den **fett** hervorgehobenen Arten handelt es sich um wertgebende (gefährdete) Vogelarten, die quantitativ erfasst wurden.

Für folgende Arten, deren Lebensräume durch den bergmännischen Betrieb im Kiessandtagebau beeinträchtigt wurden (vgl. Artenschutzbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2016A), erfolgte eine Wiederherstellung gleichwertiger Lebensräume außerhalb der BA 1 bis 3 (siehe Abb. 2, Kap. 2.1).

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der Brutvogelarten innerhalb der Maßnahmenflächen**

Vorkommende Arten		Anzahl							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VRL	Bn	Bv	Gr	Ng	Üf
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>V3</b>	<b>3</b>	-		<b>1</b>			
<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbicum</i></b>	<b>V3</b>	-	-		<b>118</b>			
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	-	<b>Anh. I</b>		<b>7</b>			
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	-	<b>V</b>	<b>Anh. I</b>	<b>1</b>	<b>7</b>			
<b>Flussregenpfeifer</b>	<b><i>Charadrius dubius</i></b>	-	<b>1</b>	-		<b>3</b>			
<b>Steinschmätzer</b>	<b><i>Oenanthe oenanthe</i></b>	<b>1</b>	<b>1</b>	-		<b>7</b>			

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007; GRÜNEBERG et al. 2015) und	
<b>RL BB</b>	Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008)	
	1 vom Aussterben bedroht	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	2 stark gefährdet	R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
	3 gefährdet	V Art der Vorwarnliste
	4 potenziell gefährdet	- ungefährdet
<b>EU-VRL</b>	Vogelschutzrichtlinie	Anh. I : Art des Anhang I der EU-VRL
<b>Status</b>	Bn Brutnachweise	
	Bv Brutverdacht	
	Gr Großrevier	
	Ng Nahrungsgast	
	Dz Durchzügler	
	Üf Überflieger	

Die Beeinträchtigung von 118 Brutpaaren der **Mehlschwalbe** wurde im Rahmen des Antrags zur Erweiterung des Kiessandtagebaus mit der Umsetzung einer kompensatorischen Maßnahme nördlich der Vorhabenfläche, in der Nähe der Betriebsgebäude, ausgeglichen. Für insgesamt 10 Brutpaare der Arten **Flussregenpfeifer** und **Steinschmätzer** sind Maßnahmenflächen im Süden des 3. BA geplant worden. Darüber hinaus sind östlich des zukünftigen Versickerungsbeckens Strukturen für die Umsetzung einer Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung von 8 Brutpaaren des **Neuntöters** und des **Bluthänflings** angelegt worden. Diese vier **fünf** Brutvogelarten werden im Folgenden als potenziell vorkommend im Rahmen ihrer jeweiligen Maßnahmenflächen betrachtet.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde im Rahmen des Scopings auf das Vorkommen des **Uhus** (*Bufo bufo*) am westlichen Deponierand der STEP GmbH hingewiesen. Das Vorkommen konnte durch die Kartierung 2015 nicht bestätigt werden, **jedoch wurde der Brutplatz auf einer Nisthilfe im Rahmen einer Ortsbegehung durch FROELICH & SPORBECK im Jahr 2017 als besetzt vorgefunden. Der Brutplatz liegt außerhalb des Wirkbereiches**



des Vorhabens (ca. 500 m entfernt), zudem ist die Ansiedlung in unmittelbarer Nähe zu einem Wanderweg und der bestehenden Deponie (beides in Sichtweite zur Nisthilfe) als Unempfindlichkeit gegenüber diesen Störwirkungen zu werten. Auch wenn der aktive Tagebau ggf. zum Jagdgebiet des Brutpaares gehört, sind relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Auf eine weitere Betrachtung der Art wird daher verzichtet.

Nachweise des **Kranichs** (*Grus grus*) erfolgten innerhalb und außerhalb des 300-m-Radius um den Kartierraum. Eine Beeinträchtigung in Form von Störungen **der Brutplätze im Langen Fenn und nördlich des Ziebchenberges** durch das Vorhaben kann durch Gewöhnungseffekte **sowie die abschirmende Wirkung des bestehenden Waldstreifens** ausgeschlossen werden. In einem Fall **innerhalb des 300 m-Radius** handelte es sich um einen Nahrungsgast auf der STEP GmbH-Deponie im Westen der „Fresdorfer Heide“.

Somit erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Arten.

~~Der **Mäusebussard** konnte lediglich als Nahrungsgast außerhalb der Vorhabensfläche nachgewiesen werden (vgl. Tab. 3). Des Weiteren erfolgten die Nachweise der **Feldlerche** (vgl. Tab. 3) ausschließlich auf der STEP-Deponie westlich der Vorhabensfläche. **Damit liegt die Vermutung nah, dass mit Realisierung der Deponie neue geeignete Habitate für die Art entstehen. Für diese** Diese Arten **sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von daher grundsätzlich ausgeschlossen und sie wird** werden deshalb von der weiteren Betrachtung **ebenfalls** ausgenommen. ~~und wird deshalb von der weiteren Betrachtung ausgenommen.~~~~

#### **4.2.1 Brutvogelarten**

##### **4.2.1 4.2.1.1 Landesweit ungefährdete Brutvogelarten (inklusive Vorwarnliste)**

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Kartierraum vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Planungsrelevante Brutvogelarten (Arten mit Rote-Liste-Status Brandenburg 1 bis 3, Arten des Anhang I der EU-VRL) werden einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung, i. d. R. einzelartbezogen, unterzogen, während ubiquitäre Arten (sog. „Allerweltsarten“) in Gruppen bzw. Gilden betrachtet werden.



<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
<p>Der Baumpieper ist in Deutschland ein typischer Brutvogel von halboffenen Lebensräumen wie Heide, Mooren und Auen sowie Feldgehölzen, lichten Wäldern, Lichtungen und Kahlschlägen, Windwurf- und Waldbrandflächen sowie Waldrändern (GEDEON et al. 2014). Nester werden am Boden angelegt und nur einmalig genutzt.</p> <p>Beim Baumpieper handelt es sich um eine schwach lärmempfindliche Art, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist (BMVBS 2010). Die Reviergröße kann in Abhängigkeit der Habitatausstattung zwischen 0,15 bis &gt; 2,5 ha schwanken. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt ca. 1 ha. In Mitteleuropa beginnt die Legezeit in der 3. Aprildekade bis Mitte Juli (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 40.000 – 60.000 Brutpaaren.</p>	
<b>Vorkommen im Kartierraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Baumpieper wurde vor allem im östlichen und nördlichen Bereich des UR mit 13 Brutpaaren mit Brutverdacht erfasst. Die Art besiedelt im UR vornehmlich die Gehölzbereiche der Tagebaurandflächen. Außerhalb des Bereichs des obligatorischen RBP siedeln drei Brutpaare der Art. Für die Vorkommen innerhalb des bestehenden und zu erweiternden Tagebaues ist von einer Verlagerung der Brutplätze in die umgebenden Waldrandbereiche, jedoch einer gleichen Siedlungsdichte auszugehen.</p>	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b>	
<p>Für den Baumpieper als häufigen Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes auf Randbereiche der Forste und anthropogenen Lebensräumen beschränkt. Der Tagebaubetrieb bietet Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor.</p> <p>Die Randstrukturen des Tagebaus bieten optimale Brut- und Nahrungshabitate für die Art. Von diesen werden acht Brutplätze im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens beansprucht. Gleichzeitig entstehen mit dem fortschreitenden Tagebau und der vorgesehenen Waldrandgestaltung neue Brutplätze für die Art im räumlichen Zusammenhang, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.</p> <p>Die relativ dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Baumpiepers keinen Einfluss haben.</p> <p>Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Baumpiepers als günstig (B) eingestuft werden.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
V 2 <sub>CEP</sub>	Bauzeitenregelung Avifauna
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
[Anmerkung: Der Baumpieper wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]	



## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die den aufgeführten Arten als Brutstandort dienen.

Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gehölzstrukturen und potenziellen Habitate des Baumpiepers in Anspruch genommen.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

[Anmerkung: Der Baumpieper wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Mit Ausnahme von Pirol und Kuckuck, für die ein Schallpegel von 58db am Tag als kritisch angesehen wird, handelt es sich bei allen behandelten Arten um solche mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Da die bergbaulichen Tätigkeiten ein vergleichbaren kontinuierlichen Schallpegel wie Straßenverkehrslärm darstellen, wird die Arbeitshilfe zur Beurteilung der Empfindlichkeiten herangezogen. Wie Abb. 3 [in bergrechtlichen Unterlagen] erkennbar, liegen die Reviere der genannten Arten bereits durch die bestehende Belastung innerhalb des entsprechenden Schallpegels. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich infolge der Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau Gewöhnungseffekte bei allen Brutvogelarten hinsichtlich der Schallimmissionen auf dem Gelände eingestellt haben. Durch den erweiterten Abbau ergeben sich für die schallempfindlichen Arten, trotz einer minimalen Verschiebung der Schallemissionen nach Süden (vgl. Abb. 3 [in bergrechtlichen Unterlagen]), keine neuen Betroffenheiten.

Hinsichtlich der optischen Störwirkungen durch den Tagebaubetrieb ergeben sich im Vergleich zur bestehenden Belastung keine Veränderungen, so dass relevante Störwirkungen auf die hier betrachteten Brutvogelarten ausgeschlossen sind.

Da sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus voraussichtlich nicht erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.) können akustische und optische Störungen von Brutvögeln der genannten Arten über diesen Wirkpfad ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist ausgeschlossen.

Die Störung des Baumpiepers durch Schallbelastungen im Vorhabenumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit von Deponie und Kiesabbau zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin wenig störungsempfindlichen Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

[Anmerkung: Der Baumpieper wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten der Gehölze behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Für die hier betrachteten Brutvogelarten ergeben sich durch die Abbau-Erweiterung Verluste von Bruthabitaten auf ca. 11 ha. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die meisten der hier behandelten Arten der Schutz der



## Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Für Buntspecht, Gartenbaumläufer, Mäusebussard, Tannenmeise und Grünspecht führt der Verlust einzelner Niststätten auf Grund eines Systems aus wechselnd genutzten Nistplätzen i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. ebd.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für die hier behandelten Arten trotz des Verlustes einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Wald(rand)lebensräume und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers in Anspruch genommen. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Feldschwirl (*Locustella naevia*)

### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Der Feldschwirl kann in verschiedensten Biotopen angetroffen werden. Entscheidend für das Vorkommen der Art ist eine 20-30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Sträucher, kleine Bäume und vorjährige Stauden. Besiedelt werden unter anderem extensiv genutzte Weiden und Wiesen, lichte Waldstandorte, aber auch Kahlschläge und Kiefern Schonungen. Der Bestand in Brandenburg unterliegt einem rückläufigem Trend, er wird auf 3.600-5.500 BP geschätzt (2005-2009, ABBO 2011).

#### Vorkommen im Kartierraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Der Feldschwirl wurde mit einem Brutpaar mit Brutverdacht im Südosten der Tagebauflächen des fakultativen RBP nachgewiesen. Für den Feldschwirl ist mit Umsetzung des bergrechtlichen Vorhabens eine Verlagerung des Brutplatzes in die unbeeinträchtigten, offenen Randbereiche des Tagebaus anzunehmen.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Für den Feldschwirl als mäßig häufigen Brutvogel kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes auf anthropogene Offen-Lebensräumen beschränkt. Der Tagebaubetrieb bietet Lebensräume von günstiger Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor.

Die tagebaunahe Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Feldschwirls keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldschwirls als günstig (B) eingestuft werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



## Feldschwirl (*Locustella naevia*)

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

[Anmerkung: Der Feldschwirl wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die den aufgeführten Arten als Brutstandort dienen.

Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Habitate des Feldschwirls in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

[Anmerkung: Der Feldschwirl wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Für die hier betrachteten Arten wird, insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau, keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Zudem handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Die Störung des Feldschwirls durch Schallbelastungen im Vorhabenumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit von Deponie und Kiesabbau zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin wenig störungsempfindlichen Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**



## Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

**ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt**

Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

[Anmerkung: Der Feldschwirl wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Für die betrachteten Brutvogelarten des (Halb-)Offenlandes ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von Bruthabitaten im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V2<sub>CEP</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Da es sich um in Brandenburg ungefährdete und überwiegend ubiquitär verbreitete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gras- und Staudenfluren und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls in Anspruch genommen. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Graumammer (*Emberiza calandra*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Die Graumammer besiedelt bevorzugt offene Landschaften mit ebenem Gelände und einzelnen hohen Strukturen, die als Singwarte dienen. Dabei werden extensiv bewirtschaftete Weiden, Rieselfelder, Ackerland, Heiden, Steinbrüche und Bergbaufolgelandschaften genutzt. Das Nest wird in dichter Bodenvegetation errichtet (BAUER et al. 2005). Für den Bestand der Art in Brandenburg deutet sich möglicherweise ein Rückgang an. Für den Zeitraum 2005-2009 wurden 9.800-13.000 Brutpaare in BB geschätzt (ABBO 2011).

#### Vorkommen im Kartierraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die Graumammer wurde mit vier Brutpaaren mit Brutverdacht nachgewiesen, wovon ein Brutplatz außerhalb des obligatorischen RBP liegt. Die Art besiedelt im UR vornehmlich die Tagebaufläche sowie die Deponie der STEP (teils randlich). Mit der Umsetzung des bergrechtlichen Vorhabens ist eine Verlagerung der Brutplätze in die unbeeinträchtigten Randbereich sowie die neu entstehenden Sukzessionsflächen anzunehmen.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:



## Grauummer (*Emberiza calandra*)

Für die Grauummer als häufigen Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes anthropogene Offen-Lebensräumen beschränkt. Der Tagebaubetrieb bietet Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit 4 Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,38 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine recht hohe Dichte erfasst.

Von den Brutplätzen im Tagebau werden drei im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens beansprucht. Gleichzeitig werden zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang neue Brutplätze geschaffen, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.

Die relativ dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl der Grauummer keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Grauummer als günstig (B) eingestuft werden.

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V<sub>2</sub>CEP Bauzeitenregelung Avifauna

## Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

[Anmerkung: Die Grauummer wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeteten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die den aufgeführten Arten als Brutstandort dienen.

Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2</sub>CEP) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine geeigneten Habitatstrukturen der Grauummer (geschlossene Bodenvegetation) in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beeinträchtigt.

## Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

[Anmerkung: Die Grauummer wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeteten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Für die hier betrachteten Arten wird, insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau, keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Zudem handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den



## Grauammer (*Emberiza calandra*)

bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Die Störung der Grauammer durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit von Deponie und Kiesabbau zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin wenig störungsempfindlichen Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

[Anmerkung: Die Grauammer wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeten Brutvogelarten des (Halb-) Offenlandes behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Für die betrachteten Brutvogelarten des (Halb-)Offenlandes ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von Bruthabitaten im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Da es sich um in Brandenburg ungefährdete und überwiegend ubiquitär verbreitete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine geeigneten Habitatstrukturen der Grauammer (geschlossene Bodenvegetation) und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grauammer während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Die Mehlschwalbe ist aufgrund ihrer Brutbiologie als Gebäudebrüter als Kulturfolger zu bezeichnen und besiedelt dabei bevorzugt Gebäude in Gewässernähe. Die Wasserflächen werden dabei gern zur Luftinsektenjagd genutzt, ebenso wie Offenlandflächen (BAUER et al. 2005).

Vor allem Gebäudesanierungen und ein damit zusammenhängender Brutplatzverlust sind Gründe für den landesweiten leichten Bestandsrückgang der dennoch ungefährdeten und flächendeckend verbreiteten Art. Der brandenburgische Bestand wird auf 42.000 - 65.000 Brutpaare geschätzt (ABBO 2011).

#### Vorkommen im Kartierraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes für die Stilllegung von BImSchG-Anlagen wurden Maßnahmenflächen für 118 Brutpaare der Mehlschwalbe (Mehlschwalbentürme) außerhalb des Vorhabensbereiches der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide in Nähe der Betriebsgebäude des Betreibers geschaffen (FROELICH & SPORBECK 2016B).

#### Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Für die Mehlschwalbe als häufigen Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes auf Siedlungslebensräume (insbesondere dörfliche Strukturen) beschränkt. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor, auf Grund der eher ländlichen Umgebung mit landwirtschaftlichen Einrichtungen ist von diversen geeigneten Lebensräumen auszugehen.

Die Brutplätze im Bereich der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide werden im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens (ABP) beansprucht. Mit der Umsetzung der Maßnahmenplanung wurden Mehlschwalbentürme errichtet, die den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Der Bestand stellt sich damit als konstant dar.

Als gebäudebrütende Art und aufgrund der Brutplatzwahl im UR kann gefolgert werden, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Mehlschwalbe keinen signifikanten Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mehlschwalbe als günstig (B) eingestuft werden.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

##### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)

##### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (bau- und betriebsbedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die Mehlschwalbentürme befinden sich im Abbaufreibereich und werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe beeinträchtigt. Gleiches



## Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

gilt für die errichteten Mehlschwalbentürme. Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

[Anmerkung: Die Mehlschwalbe wurde in den Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Verfahren in der Gilde der landesweit ungefährdeteten gebäudebrütenden Arten behandelt, weshalb die folgenden Aussagen nicht artbezogen formuliert sind.]

Es handelt sich bei den hier betrachteten Vogelarten um Kulturfolger, die eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen aufweisen. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen sind.

Die Störung der Mehlschwalbe durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Mögliche Störwirkungen aus dem erhöhten Zufahrtsverkehr erreichen die Mehlschwalbenkolonie nicht.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Die Mehlschwalbentürme befinden sich im Abbaufreibereich und werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 wird die Maßnahmenfläche und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Mehlschwalbe nicht in Anspruch genommen. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb auch keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## Brutvögel der Gehölze

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Weidenmeise (*Parus montanus*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

### Wertgebende Brutvogelarten der Gehölze:

Baumpieper (*Anthus trivialis*)  
Girlitz (*Serinus serinus*)  
Grünspecht (*Picus viridis*)  
Kuckuck (*Cuculus canorus*)  
Mäusebussard (*Buteo buteo*)  
Pirol (*Oriolus oriolus*)

### Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen wertgebender Vogelarten:

Der **Baumpieper** besiedelt offenes bis halb offenes Gelände mit hohen Singwarten und gut ausgebildeter, reicher Krautschicht. Typische Brutgebiete sind aufgelockerte Waldränder, Lichtungen und Kahlschläge, Feldgehölze, Heide- und Moorflächen, sowie Parklandschaften. Das Nest wird am Boden mit Sichtschutz von oben gebaut (BAUER et al. 2005). Der Bestand des Langstreckenziehers nimmt in Brandenburg kontinuierlich stark ab, die Ursachen sind wohl auf dem Winterzug zu finden (LUA 2008B).

Der **Girlitz** nutzt vor allem halboffene und mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und freien Flächen mit niedriger Vegetation, vielfach in der Nähe von menschlichen Siedlungen (BAUER ET AL. 2005). Die Art geht in Brandenburg zurück, 2005/06 wurden 5.000-9.000 Brutpaare gezählt (LUA 2008B).

Der **Grünspecht** wird vor allem in halb offenen Mosaiklandschaften nachgewiesen. Er besiedelt unter anderem Parkanlagen, Feldgehölze, sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern. In ausgedehnten Wäldern kommt er nur vor, wenn ausreichend Lichtungen und Kahlschläge vorhanden sind (BAUER ET AL. 2005). Der Bestand der Art nimmt in Brandenburg zu. Die Anzahl der Brutpaare wurde 2005/2006 auf 3.000-4.400 geschätzt (LUA 2008B).

Das Vorkommen des **Kuckuck** wurde in vielfältigen Biotopen nachgewiesen. Zur Eiablage werden deckungslose, offene Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt (BAUER ET AL. 2005). **Wirtsvögel sind insbesondere Teichrohrsänger (im UR nicht nachgewiesen), aber auch Bachstelze, Hausrotschwanz, Rotkehlchen und Zaunkönig.** Der Bestand in Brandenburg unterliegt einem leicht rückläufigem Trend, er wird auf 4.500-8.000 BP geschätzt (2005/2006, LUA 2008B).

Der **Mäusebussard** besiedelt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat), die im Wechsel mit der offenen Landschaft (Nahrungshabitat) vorkommen. Im Inneren geschlossener, großflächiger Forsten beim Vorhandensein von Blößen und Kahlschlägen kommt er ebenfalls vor. Die Horstbäume befinden sich meistens <100 m zum Waldrand. In der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter ein Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus (BAUER ET AL. 2005).

Der **Pirol** besiedelt lichte, vorzugsweise feuchte Laubwälder, Feldgehölze und Alleen sowie Parks und Gärten mit hohen Bäumen. Mitunter wird er jedoch auch in reinen Kiefern- und Fichtenbeständen nachgewiesen. In größeren geschlossenen Beständen werden bevorzugt Randlagen besiedelt (BAUER ET AL. 2005). Der Bestand in Brandenburg unterliegt einem rückläufigem Trend, er wird auf 6.800-9.800 BP geschätzt (2005-2009, ABBO 2011).

#### Vorkommen im Kartierraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Die aufgeführten Arten brüten im Kartierraum mäßig bis häufig. Dabei werden alle geeigneten Habitate besiedelt.



## Brutvögel der Gehölze

Die im Jahr 2015 nachgewiesenen Brutreviere des Pirols wurden bereits durch den Kiessandtagebau zum Teil beansprucht, so dass eine Verlagerung der Brutplätze in die Randbereiche des Tagebaus wahrscheinlich ist. Der Horststandort des Mäusebussards ist ebenfalls durch den Kiessandtagebau verloren gegangen, es wird davon ausgegangen, dass im nahen Umfeld ein anderer Horst genutzt wird.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da es sich bei den genannten Arten um ungefährdete, ubiquitäre und häufige Brutvogelarten handelt, ist von einem günstigen Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen auszugehen.

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen*
  - gem. FFH-VP vorgesehen*
  - im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln*
- V 2<sub>CEF</sub> Bauzeitenregelung Vorfeldderäumung Avifauna*

## Brutvögel der Gehölze

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die den aufgeführten Arten als Brutstandort dienen.*

*Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.*

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Waldlebensräume in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Mit Ausnahme von Pirol und Kuckuck, für die ein Schallpegel von 58db am Tag als kritisch angesehen wird, handelt es sich bei allen behandelten Arten um solche mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Da die bergbaulichen Tätigkeiten ein vergleichbaren kontinuierlichen Schallpegel wie Straßenverkehrslärm darstellen, wird die Arbeitshilfe zur Beurteilung der Empfindlichkeiten herangezogen. Wie Abb. 3 [in bergrechtlichen Unterlagen] erkennbar, liegen die Reviere der genannten Arten bereits durch die bestehende Belastung innerhalb des entsprechenden Schallpegels. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich infolge der Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau Gewöhnungseffekte bei allen Brutvogelarten hinsichtlich der Schallimmissionen auf dem Gelände eingestellt haben. Durch den erweiterten Abbau ergeben sich für die schallempfindlichen Arten, trotz einer minimalen Verschiebung der Schallemissionen nach Süden (vgl. Abb. 3 [in bergrechtlichen Unterlagen]), keine neuen Betroffenheiten.*

*Hinsichtlich der optischen Störwirkungen durch den Tagebaubetrieb ergeben sich im Vergleich zur bestehenden Belastung keine Veränderungen, so dass relevante Störwirkungen auf die hier betrachteten Brutvogelarten ausgeschlossen sind.*



## Brutvögel der Gehölze

Da sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus voraussichtlich nicht erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.) können akustische und optische Störungen von Brutvögeln der genannten Arten über diesen Wirkungspfad ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist ausgeschlossen.

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2016/2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Für die hier betrachteten Brutvogelarten ergeben sich durch die Abbau-Erweiterung Verluste von Bruthabitaten auf ca. 11 ha. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die meisten der hier behandelten Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Für Buntspecht, Gartenbaumläufer, Mäusebussard, Tannenmeise und Grünspecht führt der Verlust einzelner Niststätten auf Grund eines Systems aus wechselnd genutzten Nistplätzen i.d.R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. ebd.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für die hier behandelten Arten trotz des Verlustes einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Waldlebensräume und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten in Anspruch genommen. Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Arten. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Brutvögel der Gewässer und Feuchtlebensräume</b>	
<b>Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
Der <b>Sumpfrohrsänger</b> wird als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten hinsichtlich seiner Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.	
<b>Vorkommen im Kartierraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführte Art brüdet im Kartierraum selten bis mäßig. Entsprechend der Lebensraumausstattung werden vorrangig Staudenfluren frischer Standorte genutzt (ÖKOPLAN 2015).	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da es sich bei der genannten Art um eine ungefährdete, ubiquitäre und häufige Brutvogelarten handelt, ist von einem günstigen Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen auszugehen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <i>gem. LBP vorgesehen</i>	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> <i>im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</i>	
<i>V 2<sub>CEF</sub>Bauzeitenregelung Avifauna</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
<i>Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die der aufgeführten Art als Brutstandort dienen.</i>	
<i>Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02.(bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus</i>	
Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine potenzielle Lebensräume der Art (u.a. Gebüsche) in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<i>Für den Sumpfrohrsänger wird, insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau, keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Zudem handelt es sich um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den</i>	



## Brutvögel der Gewässer und Feuchtlebensräume

bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Für den Sumpfrohrsänger ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von Bruthabitaten im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Art der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Da es sich um eine in Brandenburg ungefährdete und überwiegend ubiquitär verbreitete Art handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gehölzstrukturen und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Art in Anspruch genommen. Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Sumpfrohrsänger. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, weshalb auch keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



<b>Brutvögel des (Halb-) Offenlandes</b>	
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
<u>Wertgebende Brutvogelart des (Halb-) Offenlandes:</u> Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ) Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB</b>	
Ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.	
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen wertgebender Vogelarten:</b>	
Die <b>Grauammer</b> besiedelt bevorzugt offene Landschaften mit ebenem Gelände und einzelnen hohen Strukturen, die als Singwarte dienen. Dabei werden extensiv bewirtschaftete Weiden, Rieselfelder, Ackerland, Heiden, Steinbrüche und Bergbaufolgelandschaften genutzt. Das Nest wird in dichter Bodenvegetation errichtet (BAUER ET AL. 2005). Für den Bestand der Art in Brandenburg deutet sich möglicherweise ein Rückgang an. Für 2005/2006 wurden 8.000-15.000 Brutpaare in BB geschätzt (LUA-2008B).	
<i>Der <b>Feldschwirl</b> kann in verschiedensten Biotopen angetroffen werden. Entscheidend für das Vorkommen der Art ist eine 20-30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Sträucher, kleine Bäume und vorjährige Stauden. Besiedelt werden unter anderem extensiv genutzte Weiden und Wiesen, lichte Waldstandorte, aber auch Kahlschläge und Kiefernsonnungen. Der Bestand in Brandenburg unterliegt einem rückläufigem Trend, er wird auf 3.600-5.500 BP geschätzt (2005-2009, ABBO 2011).</i>	
<b>Vorkommen im Kartierraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführten Arten brüten im Kartierraum mäßig bis häufig. Dabei werden alle geeigneten Habitate besiedelt.	
<b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen. Da es sich bei den genannten Arten um ungefährdete Brutvogelarten handelt, ist von einem günstigen Erhaltungszustand (B) der lokalen Populationen auszugehen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>gem. LBP vorgesehen</i>
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</i>
<i>V 2<sub>CEF</sub></i>	<i>Bauzeitenregelung Vorfeldberäumung Avifauna</i>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</b>	
<b>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen</b>	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>bau- und betriebsbedingt</b> ), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
<i>Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die den aufgeführten Arten als Brutstandort dienen.</i>	
<i>Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V2<sub>CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen</i>	



## Brutvögel des (Halb-) Offenlandes

(v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume der Arten in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die hier betrachteten Arten wird, insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau, keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Zudem handelt es sich um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010). Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Für die betrachteten Brutvogelarten des (Halb-)Offenlandes ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von Bruthabitaten im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Da es sich um in Brandenburg ungefährdete und überwiegend ubiquitär verbreitete Arten handelt, wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang - der aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sehr weit zu fassen ist - erhalten bleibt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gehölzstrukturen und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten in Anspruch genommen. Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Grau- und Goldammer. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG



## Brutvögel des (Halb-) Offenlandes

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### Gebäudebrütende Arten

**Mehlschwalbe (*Dolichon urbicum*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)**

#### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden sie hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.

##### Vorkommen im Kartierraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Mehrere Reviere des **Hausrotschwanzes** wurden an Gebäuden und Anlagen im Bereich des fakultativen RBP nachgewiesen (ÖKOPLAN 2014). **Mit der Umsetzung der bergrechtlichen Vorhabens ist von einer Verlagerung einiger Brutplätze in die Randbereiche mit Bestandsanlagen des Tagebaus auszugehen.**

~~Im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wurden Maßnahmenflächen für 118 Brutpaare der **Mehlschwalbe** außerhalb des Vorhabensbereiches der Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide in Nähe der Betriebsgebäude des Betreibers geschaffen.~~

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da es sich bei den genannten Arten um ungefährdete Brutvogelarten handelt, ist von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen (B) auszugehen.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen*  
 gem. FFH-VP vorgesehen  
 *im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln*  
*V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna*

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

##### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  
 Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko  
 Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

~~Die Mehlschwalbentürme befinden sich im Abbaufreibereich und werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für den Hausrotschwanz können Individuenverluste (v.a. Nestlinge) durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) vermieden werden.~~

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des



## Gebäudebrütende Arten

~~Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe beeinträchtigt. Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabensfläche gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.~~

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Es handelt sich bei den hier betrachteten Vogelarten um Kulturfolger, die eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen aufweisen. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen sind.*

Da sich das Verkehrsaufkommen während der **parallelen** Laufzeit der von Deponie **und Kiesabbau** nur sehr geringfügig erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), und die betroffene Art als Gebäudebrüter **aber** ansonsten wenig störungsanfällig bzgl. Schallimmissionen und optischen Störungen ist, ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

~~Die Mehlschwalbentürme befinden sich im Abbaufreibereich und werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für den Hausrotschwanz können Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme durch die zeitliche Beschränkung der Räumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit ist bei einem Verlust einzelner Nistplätze (üblichweise Nistplatzverbund mit wechselnder Nutzung, MUGV 2011) nicht von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte auszugehen.~~

*Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 ist daher ausgeschlossen.*

~~Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 wird die Maßnahmenfläche und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Mehlschwalbe nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos. **Durch das Vorhaben werden keine Gebäude in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes beeinträchtigt.** Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art und der hohen Vorbelastung von der Betrachtung ausgeschlossen werden, **weshalb auch keine indirekten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.**~~

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 4.2.2 4.2.2.2 Landesweit gefährdete Brutvogelarten, Arten des Anhang I EU-VRL

Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB	
<p>Der Bluthänfling nutzt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samenträger Krautschicht als Lebensraum. Typische Habitats sind somit unter anderem heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Bluthänfling ist in Brandenburg ein häufiger Brutvogel, sein Bestand beträgt 10.000-20.000 Brutpaare (LUA 2008B).</p>	
Vorkommen im Kartierraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Der Bluthänfling kommt im UR mit drei Brutpaaren mit Brutverdacht vor. Die Nachweise wurden innerhalb von Hochstaudenfluren im Grubenbereich und im nördlichen Einfahrtsbereich zur Kiesgrube erbracht.</i></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Für den Bluthänfling als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes auf Siedlungsbereiche und anthropogene Lebensräume beschränkt. Der Tagebaubetrieb bietet Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit 3 Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,38 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine recht hohe Dichte erfasst.</i></p> <p><i>Die sonnenexponierten Lebensräume des Tagebaus, welche zum Teil einer natürlichen Sukzession unterliegen, bieten eine Vielzahl optimaler Brut- und Nahrungshabitats für die Art.</i></p> <p><i>Die relativ dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Bluthänflings keinen Einfluss haben.</i></p> <p><i>Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings, trotz der landesweiten Gefährdung, als günstig (B) eingestuft werden.</i></p> <p>Der Bluthänfling wurde im nördlichen Bereich der Vorhabensfläche außerhalb der Vorbelastungsfläche mit einem Brutpaar mit Brutverdacht nachgewiesen.</p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.</p> <p><b>Für den Bluthänfling als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes auf Siedlungsbereiche und anthropogene Lebensräume beschränkt. Der Tagebaubetrieb bietet Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit 3 Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,38 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine recht hohe Dichte erfasst.</b></p> <p><b>Die sonnenexponierten Lebensräume des Tagebaus, welche zum Teil einer natürlichen Sukzession unterliegen, bieten eine Vielzahl optimaler Brut- und Nahrungshabitats für die Art. Von diesen werden zwei Brutplätze im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens beansprucht. Gleichzeitig werden zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang neue Brutplätze geschaffen, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.</b></p> <p><b>Die relativ dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Bluthänflings keinen Einfluss haben.</b></p> <p><b>Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings, trotz der landesweiten Gefährdung, als günstig (B) eingestuft werden.</b></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>gem. LBP vorgesehen</i>
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</i>



## Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna

A<sub>7CEF</sub> Anpflanzung von Gebüsch und Hecken

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die dem Bluthänfling als Brutstandort dienen.*

*Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.*

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gehölzstrukturen und potenziellen Habitate des Bluthänflings in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Der Bluthänfling wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau wird zudem keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.*

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt*
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen



## Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Für den Bluthänfling ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von zwei Brutrevieren im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Trotz des parallelen Wechsels von Inanspruchnahme und Entstehen von Bruthabitaten durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Zeitabschnitte (insbesondere C, vgl. Tab. 4 [in FROELICH & SPORBECK 2016B]) denkbar, in denen temporär ein Mangel an Brutplätzen besteht. Hierfür werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A<sub>7CEF</sub> (i. V. m. Maßnahme A<sub>5CEF</sub> und A<sub>6CEF/FCS</sub>) neue Strukturen entwickelt. Für die zwei betroffenen Brutpaare wird der Maßnahmenumfang von ca. 700 m Gebüschstrukturen mit angrenzendem Offenland unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (z. T. kolonieartiges Brüten, sonst Nestterritorien von ca. 15 m Radius, BAUER et al. 2005) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Gehölzstrukturen und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Art in Anspruch genommen. ~~Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Bluthänfling.~~ Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau von der Betrachtung ausgeschlossen werden **und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Durch eine Anpflanzung von artenreichen Hecken im östlichen Randbereich der Deponie wurden neue Habitate für die Art geschaffen (siehe ASB Kiessandtagebau). Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher gewahrt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Der Flussregenpfeifer besiedelt opportunistisch Flächen mit fehlender oder geringer Vegetation und grober Bodenstruktur. Ursprüngliche Bruthabitate sind unbewachsene Schotter-, Kies- und Sandufer sowie entsprechende Aufschüttungen. Der Flussregenpfeifer kommt heute überwiegend in künstlichen Lebensräumen wie Kies- und Sandgruben, Spülfeldern, Schlammdeponien, Klärbecken und Ödflächen vor (BAUER et al. 2005). Gelegentlich ist er auch auf Äckern sowie Kahlschlägen anzutreffen, wobei schon kleine, bodenoffene Areale (20 - 50 m<sup>2</sup>) als Brutplatz ausreichen können (DELANY & SCOTT 2006). Das Nest wird bevorzugt auf kiesigem oder grobkörnigem Untergrund in einer flachen, unausgekleideten Mulde gebaut (BAUER et al. 2005).

Der Brutbestand des Flussregenpfeifers liegt in Brandenburg bei 540-720 Brutpaaren (ABBO 2011).

#### Vorkommen im Kartierraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

*Der Flussregenpfeifer wurde an drei Stellen im zentralen Bereich der Kiesgrube in eher weniger frequentierten randlichen Bereichen nachgewiesen. Die drei Nachweise werden aufgrund von Mehrfachbeobachtungen als Brutverdacht angenommen, wobei aufgrund des Betriebes in der Grube nicht endgültig beurteilt werden kann, ob die Art auch tatsächlich und gar erfolgreich gebrütet hat.*

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:**

*Für den Flussregenpfeifer als seltener Brutvogel in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächigen forstlichen Nutzung des Gebietes*



## Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

auf anthropogene Sekundärlebensräume beschränkt. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurden maximal drei Reviere (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) nachgewiesen. Dies entspricht im Vergleich zum Landesmittel (2-3 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) einer durchschnittlichen Dichte.

Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Brutplätze für die Art innerhalb des Tagebaus in einer Vielzahl und in optimaler Ausprägung vorhanden.

Die durchschnittliche Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Flussregenpfeifers keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers, trotz der landesweit hohen Gefährdung, als noch günstig (B) eingestuft werden.

Im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wurden Maßnahmenflächen für 3-4 Brutpaare dieser Art südlich des dritten Bauabschnittes geschaffen. Die kontinuierliche Störung durch das stetige Befahren des standsicheren Hohlkörpers mit Geräten im Rahmen des Abbaubetriebes verhindert eine Ansiedlung der Art in Randbereichen der Vorhabenfläche der Deponie.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

Der Flussregenpfeifer ist in Brandenburg als seltener Brutvogel relativ verbreitet, jedoch auf Lebensräume ohne oder mit spärlicher Vegetation beschränkt, die aktuell im hier relevanten Naturraum nur in Sekundärlebensräumen zu finden sind. Neben dem Kiessandtagebau und ggf. der benachbarten Deponie der STEP stehen im nahen Umfeld trotz des trocken-sandigen Untergrundes nur bedingt solche Lebensräume zur Verfügung. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Insofern wird der Untersuchungsraum als Bezugsgröße für die lokale Population angesehen. Im UR wurden maximal drei Reviere (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) nachgewiesen. Dies entspricht im Vergleich zum Landesmittel (2-3 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) einer durchschnittlichen Dichte.

Die durchschnittliche Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Flussregenpfeifers keinen Einfluss haben.

Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind die Brutplätze für die Art innerhalb des Tagebaus in Anspruch genommen und Ersatzlebensräume in den Randbereichen geschaffen worden.

Auf Grund des landesweit abnehmenden Trends, der kleinen lokalen Population und (nach Umsetzung des bergrechtlichen Vorhabens) der Beschränkung geeigneter Habitate auf die Randbereiche des Tagebaus (und ggf. die benachbarte Deponie) muss der Erhaltungszustand der lokalen Population des Flussregenpfeifers als ungünstig (C) eingestuft werden.

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna

A<sub>6CEF/FC5</sub> Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen

V<sub>2ASE</sub> Bauzeitenbeschränkung für BA 2 und 3 und Nebenflächen

## Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die dem Flussregenpfeifer als Brutstandort dienen.

Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) bzw. nach fachlicher Kontrolle und die direkt darauf anschließende Inanspruchnahme mit den entstehenden Störwirkungen können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen



## Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

(v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

Da die Art eher störungsarme Bereiche des Tagebaus aufsucht, sind betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können, insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme V2<sub>ASB</sub>, ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden die Maßnahmenflächen der Art nicht in Anspruch genommen und ein Vorkommen innerhalb der Vorhabensfläche ist aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes (plan, eben) und der ständigen Störung durch Geräte unwahrscheinlich auszuschließen. Somit werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregenpfeifers beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Flussregenpfeifer wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Die Art sucht innerhalb des Tagebaus störungsärmere Bereiche auf, es ist jedoch von einem Gewöhnungseffekt an die bestehende Abbautätigkeit auszugehen. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Mit der abschnittswise Herstellung des standsicheren Hohlkörpers ergeben sich für den Flussregenpfeifer sukzessive Verluste von zwei bis drei Brutrevieren im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr bzw. durch die fachliche Kontrolle und direkt darauf folgende Inanspruchnahme mit der entsprechenden Störwirkung (Maßnahme V2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Trotz des parallelen Wechsels von Inanspruchnahme und Entstehen von Bruthabitaten durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Zeitabschnitte (insbesondere C, vgl. Tab. 4 [in FROELICH & SPORBECK 2016B]) denkbar, in denen temporär ein Mangel an Brutplätzen besteht. Hierfür werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A6<sub>CEF/FCS</sub> neue Lebensräume entwickelt. Für die zwei bis drei betroffenen Brutpaare wird der Maßnahmenumfang von ca. 2,98 ha Sukzessionsfläche mit Rohbodenbereichen und Steinhäufen unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (z.T. kolonieartiges Brüten, in Kiesgruben z.T. 2-3BP/ha nachgewiesen, BAUER et al. 2005) und der direkt angrenzenden CEF-Maßnahme A2 des ABP, welche ebenfalls für die Art geeignete Strukturen auf ca. 2,4 ha aufweist, als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.



## Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Lebensräume des Flussregenpfeifers in Anspruch genommen. Im Rahmen des Vorhabens Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide werden Maßnahmenflächen auf zuvor ausgekiesten Flächen südlich **und östlich** des 3. BA für die Art geschaffen (vgl. Artenschutzbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2016A). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich mit dem Fortschreiten der Verfüllung im Deponiebereich, so dass neue geeignete Brut- und Nahrungshabitate auf den ausgekiesten Flächen sukzessive entstehen. ~~Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art.~~ Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau von der Betrachtung ausgeschlossen werden **und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Eine vorhabensbedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann somit ausgeschlossen werden.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Heidelerche (*Lullula arborea*)

### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB

Die **Heidelerche** bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelt stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Wald-ränder und lichte Kiefernforste. Die Reviergröße beträgt 2 – 3 ha. Der Bau des Nestes erfolgt am Boden, meist in Sichtweite der nächsten Bäume und in niedriger Vegetation (Grasbüschel) (BAUER et al. 2005).

Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei **14.200 – 17.800 Brutpaaren (ABBO 2011)**.

#### Vorkommen im Kartierraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

*Die Heidelerche wurde mit insgesamt 14 Brutpaaren mit Brutverdacht und einem Brutnachweis festgestellt. Allein sieben Brutpaare sind den Randbereichen der bestehenden Kiesgrube zuzuordnen. Hier brütet die Art in der Übergangszone zwischen Kiefernforst und angrenzenden offenen Biotopen mit Ruderalfluren und Magerrasen. Weitere vier Brutpaare besiedeln die Randbereiche zur westlich gelegenen abgedeckten Deponie. Südlich und östlich der Kiesgrube kommt die Art aber auch im Bereich von lichten Kiefernforsten als Brutvogel vor (ÖKOPLAN 2015).*

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich

*Für die Heidelerche als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund des sandigen Untergrundes in offenen und halboffenen Bereichen in einer Vielzahl vorhanden. Der Tagebaubetrieb bietet insbesondere in seinen Randbereichen Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit 14 Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,54 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte erfasst.*

*Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind in den Randbereichen des Tagebaus und auch in der angrenzenden Deponie Brutplätze für die Art in einer Vielzahl und in optimaler Ausprägung vorhanden.*

*Die sehr dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl der Heidelerche keinen Einfluss haben.*

*Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Heidelerche als günstig (B) eingestuft werden.*

Die Heidelerche wurde mit insgesamt **7sieben** Brutpaaren mit Brutverdacht außerhalb der Vorhabensfläche festgestellt. Die Brutpaare sind den Randbereichen des bergbaulichen Hohlkörpers zuzuordnen. Hier brütet die Art in der Übergangszone zwischen Kiefernforst und angrenzenden offenen Biotopen mit Ruderalfluren und Magerrasen.



## Heidelerche (*Lullula arborea*)

Weitere vier Brutpaare besiedeln die Randbereiche zur westlich gelegenen abgedeckten Deponie. Südlich und östlich der Kiesgrube kommt die Art aber auch im Kiefernforst als Brutvogel vor (ÖKOPLAN 2015). Für weitere sieben Brutpaare wurden im bergrechtlichen Vorhaben neue Lebensräume in den Randbereichen des Tagebaus geschaffen, so dass von einer Verlagerung der Brutplätze in die Maßnahmenflächen auszugehen ist.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

Für die Heidelerche als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund des sandigen Untergrundes in offenen und halboffenen Bereichen in einer Vielzahl vorhanden. Der Tagebaubetrieb bietet insbesondere in seinen Randbereichen Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit 14 Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,54 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte erfasst.

Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind in den Randbereichen des Tagebaus und auch in der angrenzenden Deponie Brutplätze für die Art in einer Vielzahl und in optimaler Ausprägung vorhanden. Von diesen werden sieben Brutplätze im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens beansprucht. Gleichzeitig werden zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang neue Brutplätze geschaffen, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.

Die sehr dichte Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl der Heidelerche keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Heidelerche als günstig (B) eingestuft werden.

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

gem. LBP vorgesehen

gem. FFH-VP vorgesehen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna

A<sub>6CEF/FCS</sub> Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhäufen

A<sub>7CEF</sub> Anpflanzung von Gebüsch und Hecken

## Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die der Heidelerche als Brutstandort dienen.*

*Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) bzw. nach fachlicher Kontrolle und die direkt darauf anschließende Inanspruchnahme mit den entstehenden Störwirkungen können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.*

*Da die Art eher die Randbereiche des Tagebaus aufsucht, sind betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine geeigneten Lebensräume der Art in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

## Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**



## Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Die Heidelerche wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Die Art sucht innerhalb des Tagebaus vorwiegend störungsärmere Randbereiche auf, es ist jedoch von einem Gewöhnungseffekt an die bestehende Abbautätigkeit auszugehen. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.*

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

*Mit der abschnittswisen Herstellung des standsicheren Hohlkörpers ergeben sich für die Heidelerche sukzessive Verluste von ca. sieben Brutrevieren im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr bzw. durch die fachliche Kontrolle und direkt darauf folgende Inanspruchnahme mit der entsprechenden Störwirkung (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Art der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Trotz des parallelen Wechsels von Inanspruchnahme und Entstehen von Bruthabitaten durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Zeitabschnitte (insbesondere C, vgl. Tab. 4 [in FROELICH & SPORBECK 2016B]) denkbar, in denen temporär ein Mangel an Brutplätzen besteht. Hierfür werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A 6<sub>CEFFCS</sub> in Kombination mit der Maßnahme A 7<sub>CEF</sub> neue Lebensräume entwickelt. Da die sieben Brutpaare keinesfalls alle gleichzeitig betroffen sind, wird der Maßnahmenumfang (ca. 2,98 ha A 6<sub>CEFFCS</sub> und weitere Flächen angrenzend an A 7<sub>CEF</sub>) unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (2-3 ha, BAUER ET AL. 2005) und weiterer potenzieller Bruthabitate im nahen Umfeld (z. B. CEF-Maßnahme A 2 des ABP, Deponie der STEP mit bisher nur einem Revier) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.*

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Lebensräume der Heidelerche in Anspruch genommen. Durch eine Anpflanzung von artenreichen Hecken im östlichen Randbereich der Deponie wurden neue Habitate für die Art geschaffen (vgl. Artenschutzbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2016A). Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Heidelerche. Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau von der Betrachtung ausgeschlossen werden und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>	
<p>Der <b>Neuntöter</b> brütet in halboffene Landschaften mit Saumhabitaten, wichtig sind dornenreiche dichte Gebüsche als Niststandorte und Ansitzwarten angrenzend an insektenreiches Grünland, Obstbaumbestände, lichte Wälder und Kahlschlagfluren. Seine Reviergröße beträgt 1 - 6 ha (BAUER et al. 2005). Der Neuntöter weist eine relative Ortstreue auf, ist aber auch zu Standortveränderungen in der Lage (RUNGE et al. 2010).</p> <p>In Brandenburg ist der Neuntöter mit 16.500-20.000 Brutpaaren weit verbreitet, unterliegt aber einem Bestandsrückgang (ABBO 2011).</p>	
<b>Vorkommen im Kartierraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Mit insgesamt acht Nachweisen ist der Neuntöter im UR vertreten. Insgesamt fünf der Nachweise sind den unmittelbaren Randbereichen der bestehenden Kiesgrube zu zuordnen. Drei weitere Nachweise gelangen westlich, im Grenzbereich zur abgedeckten Deponie bzw. im Zufahrtsbereich zur Kiesgrube.</i></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</b></p> <p><i>Für den Neuntöter als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind an Waldrandbereichen, auf Lichtungen und im besiedelten (Halb-)Offenland in einer Vielzahl vorhanden. Der Tagebaubetrieb bietet insbesondere in seinen Randbereichen Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit acht Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,6 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte erfasst.</i></p> <p><i>Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind insbesondere in den bewaldeten Randbereichen des Tagebaus und auch der angrenzenden Deponie Brutplätze für die Art in einer Vielzahl und in optimaler Ausprägung vorhanden.</i></p> <p><i>Die überdurchschnittliche Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Neuntöters keinen Einfluss haben.</i></p> <p><i>Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntöters als günstig (B) eingestuft werden.</i></p> <p>Im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wurden Maßnahmenflächen für <b>acht</b> Brutpaare des Neuntöters östlich der Vorhabensfläche geschaffen. <b>Es ist zudem anzunehmen, dass die Brutplätze mit der Umsetzung des bergrechtlichen Vorhabens in die Randbereiche des Tagebaus verlagert wurden.</b></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <del>Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich</del></p> <p><b>Für den Neuntöter als häufiger Brutvogel mit flächiger Verbreitung in Brandenburg kann das Gemeindegebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind an Waldrandbereichen, auf Lichtungen und im besiedelten (Halb-)Offenland in einer Vielzahl vorhanden. Der Tagebaubetrieb bietet insbesondere in seinen Randbereichen Lebensräume von optimaler Ausstattung für die Art. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit acht Revieren (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,6 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte erfasst.</b></p> <p><b>Durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind insbesondere in den bewaldeten Randbereichen des Tagebaus und auch der angrenzenden Deponie Brutplätze für die Art in einer Vielzahl und in optimaler Ausprägung vorhanden. Im Zuge des vorausgehenden bergrechtlichen Verfahrens werden die Brutplätze für sechs Brutpaare beansprucht. Gleichzeitig werden zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang neue Brutplätze geschaffen, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.</b></p> <p><b>Die überdurchschnittliche Besiedlung deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Neuntöters keinen Einfluss haben.</b></p> <p><b>Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Neuntöters als günstig (B) eingestuft werden.</b></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	



## Neuntöter (*Lanius collurio*)

V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna

A<sub>7CEF</sub> Anpflanzung von Gebüsch und Hecken

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die dem Neuntöter als Brutstandort dienen.*

*Durch die Beräumung des Abbaufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (bzw. bis 10.01. für Waldbereiche, Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.*

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Gehölzstrukturen in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Der Neuntöter wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Insbesondere für die lokalen Vorkommen im aktiven Tagebau wird zudem keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störungen abgeleitet. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.*

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig zwar erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der ohnehin kaum störungsanfälligen Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

**Abs. 5 BNatSchG:**

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt*
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen



## Neuntöter (*Lanius collurio*)

Für den Neuntöter ergeben sich insbesondere durch die Herstellung des standsicheren Hohlkörpers Verluste von sechs Brutrevieren im Bereich des fakultativen RBP. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr (Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Trotz des parallelen Wechsels von Inanspruchnahme und Entstehen von Bruthabitaten durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Zeitabschnitte (insbesondere C, vgl. Tab. 4 [in Froelich & Sporbeck 2016b]) denkbar, in denen temporär ein Mangel an Brutplätzen besteht. Hierfür werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A<sub>7CEF</sub> (i. V. m. Maßnahme A<sub>5CEF</sub> und A<sub>6CEFFCS</sub>) neue Strukturen entwickelt. Für die sechs betroffenen Brutpaare wird der Maßnahmenumfang von ca. 700 m Gebüschstrukturen mit angrenzendem Offenland unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (0,4 – 2 ha in günstigen Gebieten, BAUER et al. 2005) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Lebensräume des Neuntötters in Anspruch genommen. Durch eine Anpflanzung von artenreichen Hecken im östlichen Randbereich der Deponie wurden neue Habitate für die Art geschaffen (vgl. Artenschutzbeitrag, FROELICH & SPORBECK 2016A). ~~Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art.~~ Relevante Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau von der Betrachtung ausgeschlossen werden **und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher gewahrt.

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in BB

Der **Schwarzspecht** benötigt Altholzbestände mit mindestens 4 - 10 m astfreien und glattrindigen Stämmen (z. B. mind. 80 - 100-jährige Buchen), an die ein freier Anflug gewährleistet ist, zur Anlage von Schlaf- und Bruthöhlen. Fast alle Waldgesellschaften kommen in Frage, wobei Nadelholz sich fast immer in erreichbarer Nähe befindet. Als "Leitbaumarten" gelten im gesamten Verbreitungsgebiet Buchen und Kiefern, sein Optimum findet der Schwarzspecht in gemischten Beständen (SCHERZINGER 1982). Wälder mit zu dichtem Unterholz werden gemieden. Als Nahrungshabitate sucht diese Art ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder auf, die mit von holzbewohnenden Arthropoden, vor allem Ameisen, Holzwespen, Borken- und Bockkäfern, befallenen Bäumen oder vermodernden Baumstümpfen durchsetzt sind (BEZZEL 1985). Der Schwarzspecht ist ein ausgeprägter "Hackspecht", der seine Beute mit wuchtigen Schnabelhieben freilegt. Ein Brutpaar beansprucht im Mittel eine Reviergröße von ca. 400 ha.

Der Brutbestand des Schwarzspechts liegt in Brandenburg bei 3.600 - 4.700 Brutpaaren (ABBO 2011) und weist einen leicht positiven Trend auf.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

*Der **Schwarzspecht** konnte mit einem Großrevier nördlich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden.*

***Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:*

*Für den Schwarzspecht als Art mit großen Raumansprüchen und einer lückenlosen Verbreitung in Brandenburg kann das Kreisgebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der*



## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes in einer Vielzahl vorhanden. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit einem Großrevier (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,14 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine mittlere Dichte erfasst.

Die Bereiche im engeren und weiteren Umfeld um den Tagebau bieten auf Grund des hohen Waldanteils eine Vielzahl optimaler Brut- und Nahrungshabitate für die Art.

Die Besiedlung nahe des Tagebaurandes deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Schwarzspechts keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechts als günstig (B) eingestuft werden.

Der **Schwarzspecht** konnte mit einem Großrevier nördlich der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

**Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich

Für den Schwarzspecht als Art mit großen Raumansprüchen und einer lückenlosen Verbreitung in Brandenburg kann das Kreisgebiet als lokale Population angesehen werden. Geeignete Habitatstrukturen sind auf Grund der großflächig forstlichen Nutzung des Gebietes in einer Vielzahl vorhanden. Über Vorkommen außerhalb des UR liegen keine Kenntnisse vor. Im UR wurde mit einem Großrevier (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum Landesmittel (0,14 Reviere auf 100 ha, ABBO 2011) eine mittlere Dichte erfasst.

Die Bereiche im engeren und weiteren Umfeld um den Tagebau bieten auf Grund des hohen Waldanteils eine Vielzahl optimaler Brut- und Nahrungshabitate für die Art. Das Großrevier des Schwarzspechts wird im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens nicht beeinträchtigt.

Die Besiedlung nahe des Tagebaurandes deutet auch darauf hin, dass die bestehenden Störungen durch den Tagebaubetrieb auf die Brutplatzwahl des Schwarzspechts keinen Einfluss haben.

Insofern kann der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzspechts als günstig (B) eingestuft werden.

## Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen
- gem. FFH-VP vorgesehen
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)**

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Kollisionen**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während der Erweiterung des Kiessandtagebaus können ausgeschlossen werden, da das Großrevier des Schwarzspechts außerhalb der Eingriffsfläche liegt.*

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Waldlebensräume in Anspruch genommen und somit keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



## Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Für den Schwarzspecht wird ein Schallpegel von 58db am Tag als kritisch angesehen (BMVBS 2010). Da die bergbaulichen Tätigkeiten ein vergleichbaren kontinuierlichen Schallpegel wie Straßenverkehrslärm darstellen, wird die Arbeitshilfe zur Beurteilung der Empfindlichkeiten herangezogen. Wie in Abb. 3 **in bergrechtlichen Unterlagen** erkennbar, liegt das Großrevier bereits durch die bestehende Belastung zum Teil innerhalb des entsprechenden Schallpegels. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich infolge der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau Gewöhnungseffekte bei allen Brutvogelarten hinsichtlich der Schallimmissionen auf dem Gelände eingestellt haben. Durch den erweiterten Abbau ergeben sich allerdings für den Schwarzspecht keine neuen Betroffenheiten (vgl. Abb. 3 **in bergrechtlichen Unterlagen**).

Hinsichtlich der optischen Störwirkungen durch den Tagebaubetrieb ergeben sich im Vergleich zur bestehenden Belastung keine Veränderungen, so dass relevante Störwirkungen auf die hier betrachtete Brutvogelart ausgeschlossen sind.

Da sich das Verkehrsaufkommen durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus voraussichtlich nicht erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.) können akustische und optische Störungen von Brutvögeln der genannten Art über diesen Wirkungspfad ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig **zwar** erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

#### Abs. 5 BNatSchG:

##### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

Durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus wird das Großrevier des Schwarzspechtes nicht beeinträchtigt.

Die vorhabenbedingte Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Waldlebensräume und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Art in Anspruch genommen. Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Schwarzspecht. Die kritischen Schallpegel von 58 db(A) reichen nicht bis an das Vorkommen des Schwarzspechtes heran. Auch ist eine indirekte Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Störungen ausgeschlossen.

Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **des Schwarzspechtes** während des Deponiebetriebs kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Der <b>Steinschmätzer</b> ist relativ stenök auf offene bis halboffene Landschaften mit Habitaten von steppenartigem Charakter angewiesen. Er besiedelt trockene Standorte mit Frühstadien der Vegetationsentwicklung, z. B. kleinflächige Heiden, Küsten- und Binnendünen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Kies- und Sandgruben, Abtorfungsflächen in Hochmooren, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, also meist stark vom Menschen gestaltete Habitate. Als Nistplatz bevorzugt er Spalten und Höhlungen im Boden oder an vertikalen Strukturen in Bodennähe (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Brutbestand des Steinschmätzers liegt in Brandenburg bei 920-1.180 Brutpaaren und ist stark rückläufig. Großflächig wurden bereits Brutgebiete aufgegeben (ABBO 2011). Daher ist die Art sowohl landes- als auch bundesweit in die Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) der Roten Liste eingestuft.</p>	
Vorkommen im Kartierraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Der Steinschmätzer konnte als Brutvogel in der bestehenden Kiessandtagebaufläche nachgewiesen werden. Hier wurde die Art mit sieben Brutpaaren mit Brutverdacht festgestellt. Der Steinschmätzer profitiert in hohem Maß von den im Grubenbereich vorhandenen Strukturen in Form unterschiedlicher Steinhäufen. Im Rahmen der Umsetzung des ABP gingen für drei dieser sieben Brutpaare Strukturen verloren, die als Fortpflanzungsstätten dienten (FROELICH &amp; SPORBECK 2016B). Als Ersatz hierfür wurde eine CEF-Maßnahme am östlichen Tagebaurand entwickelt, so dass nach wie vor von einem Bestand von sieben Brutpaaren im UR ausgegangen wird.</i></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p><i>Steinschmätzer sind in Brandenburg flächig verbreitet, jedoch auf bestimmte trockene, offene Lebensräume spezialisiert. Neben dem Kiessandtagebau stehen im nahen Umfeld trotz des trocken-sandigen Untergrundes nur bedingt solche Lebensräume zur Verfügung. Insofern wird der Tagebau als Bezugsgröße für die lokale Population angesehen. Hier konnte mit 7 BP (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt (0,03 Rev./100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte nachgewiesen werden, was auf die optimalen Habitatbedingungen innerhalb des Tagebaus hinweist. Gegenüber den Störungen durch den Tagebaubetrieb zeigt die Art keine besondere Empfindlichkeit.</i></p> <p><i>Die lokale Population befindet sich daher trotz der bundes- und landesweit starken Gefährdung des Steinschmätzers in einem günstigen Erhaltungszustand (B).</i></p> <p>Im Rahmen des Vorhabens „Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ wurden Maßnahmenflächen für 7 Brutpaare dieser Art südlich des dritten Bauabschnittes geschaffen. <b>Die kontinuierliche Störung durch das stetige Befahren des standsicheren Hohlkörpers mit Geräten im Rahmen des Abbaubetriebes verhindert eine Ansiedlung der Art in Randbereichen der Vorhabenfläche der Deponie.</b></p> <p><b>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <del>Aussagen zum Erhaltungszustand der aufgeführten Arten sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.</del></p> <p><b>Steinschmätzer sind in Brandenburg flächig verbreitet, jedoch auf bestimmte trockene, offene Lebensräume spezialisiert. Neben dem Kiessandtagebau und ggf. der benachbarten Deponie der STEP stehen im nahen Umfeld trotz des trocken-sandigen Untergrundes nur bedingt solche Lebensräume zur Verfügung. Insofern wird der Untersuchungsraum als Bezugsgröße für die lokale Population angesehen. Hier konnte mit 7 BP (auf ca. 50 ha, ÖKOPLAN 2015) im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt (0,03 Rev./100 ha, ABBO 2011) eine sehr hohe Dichte nachgewiesen werden, was auf die optimalen Habitatbedingungen innerhalb des Tagebaus hinweist. Von diesen werden vier Brutplätze im Zuge des vorauslaufenden bergrechtlichen Verfahrens beansprucht. Gleichzeitig werden zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang neue Brutplätze geschaffen, so dass mit einem konstanten Bestand zu rechnen ist.</b></p> <p><b>Gegenüber den Störungen durch den Tagebaubetrieb zeigt die Art keine besondere Empfindlichkeit.</b></p> <p><b>Trotz der recht individuenstarken Population muss auf Grund des landesweit abnehmenden Trends und (nach Umsetzung des bergrechtlichen Vorhabens) der Beschränkung geeigneter Habitats auf die Randbereiche des Tagebaus (und ggf. die benachbarte Deponie) der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinschmätzers als ungünstig (C) eingestuft werden.</b></p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	



## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

- gem. LBP vorgesehen*
- gem. FFH-VP vorgesehen*
- im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln*
- V<sub>2CEF</sub> Bauzeitenregelung Avifauna*
- A<sub>6CEF/FCS</sub> Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen*
- V<sub>2ASB</sub> Bauzeitenbeschränkung für BA 2 und 3 und Nebenflächen**

### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

**Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)**

#### Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**bau- und betriebsbedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko

*Im direkten Eingriffsbereich des Kiessandtagebaus befinden sich verschiedene Biotope, die dem Steinschmätzer als Brutstandort dienen. Zudem ist am östlichen Tagebaurand eine CEF-Maßnahme für drei BP umgesetzt (FROELICH & SPORBECK 2016A).*

*Durch die Beräumung des Abbaufeldes bzw. aller Arbeiten im Bereich der CEF-Maßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. (Maßnahme V<sub>2CEF</sub>) bzw. nach fachlicher Kontrolle und die direkt darauf anschließende Inanspruchnahme mit den entstehenden Störwirkungen können vorhabenbedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.*

*Betriebsbedingte Individuenverluste auf Zufahrtswegen zur Vorhabenfläche sind sehr unwahrscheinlich und gehen voraussichtlich nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.*

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten während des Deponiebetriebs können, insbesondere unter Berücksichtigung der Maßnahme V<sub>2ASB</sub>, ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden die Maßnahmenflächen der Art nicht in Anspruch genommen und ein Vorkommen innerhalb der Vorhabensfläche ist aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes (plan, eben) und der ständigen Störung durch Geräte unwahrscheinlich auszuschließen. Somit werden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinschmätzers beeinträchtigt.

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

#### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Der Steinschmätzer wird als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010) eingestuft. Lokal ist von einem Gewöhnungseffekt an die bestehende Abbautätigkeit auszugehen. Die Störwirkungen im Tagebau verändern sich zudem im Vergleich zu den bestehenden Belastungen nur unwesentlich, so dass Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen sind.*

Die Störung der genannten Arten durch Schallbelastungen im Vorhabensumfeld wird sich im Rahmen des Deponievorhabens nach Einstellung des Abbaubetriebes deutlich verringern (vgl. HOFFMANN & LEICHTER 2020a, Anlage 14 der Antragsunterlagen). Da sich das Verkehrsaufkommen während der parallelen Laufzeit der von Deponie und Kiesabbau nur sehr geringfügig erhöhen wird (siehe Kap. 2.2.3.), jedoch in Größenordnungen weit unterhalb einer kontinuierlichen Störkulisse verbleibt, zudem in einem stark vorbelasteten Bereich auftritt und nach Einstellung des Abbaubetriebes eine deutliche Entlastung im Vergleich zum jetzigen Zustand eintritt, können akustische und optische Störungen der Art durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Es ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu rechnen.

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:



## Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt*
- Keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betroffen

*Mit der abschnittswise Herstellung des standsicheren Hohlkörpers ergeben sich für den Steinschmätzer sukzessive Verluste von vier Brutrevieren im Bereich des fakultativen RBP. Für die Maßnahmenfläche A 2 des ABP (FROELICH & SPORBECK 2016B) wird durch die zeitliche Beschränkung jeglicher Arbeiten auf das Winterhalbjahr und die sofortige Wiederherstellung der Strukturen bis März eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätten vermieden. Verluste von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme können durch die zeitliche Beschränkung der Beräumung von Brutplätzen auf das Winterhalbjahr bzw. durch die fachliche Kontrolle und direkt darauf folgende Inanspruchnahme mit der entsprechenden Störwirkung (Maßnahme V 2<sub>CEF</sub>) vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit entfällt für die Arten der Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011). Trotz des parallelen Wechsels von Inanspruchnahme und Entstehen von Bruthabitaten durch die bergbaulichen Tätigkeiten sind Zeitabschnitte (insbesondere C, vgl. Tab. 4 [in FROELICH & SPORBECK 2016B]) denkbar, in denen temporär ein Mangel an Brutplätzen besteht. Hierfür werden im Vorfeld der Inanspruchnahme mit der Maßnahme A 6<sub>CEF/FCS</sub> neue Lebensräume entwickelt. Da die drei Brutpaare keinesfalls alle gleichzeitig betroffen sind, wird der Maßnahmenumfang (ca. 2,98 ha A 6<sub>CEF/FCS</sub>) unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße (0,5-3,3 ha, BAUER ET AL. 2005) und weiterer potenzieller Bruthabitate im nahen Umfeld (z. B. CEF-Maßnahme A 2 des ABP, bisher unbesiedelte Deponie der STEP, Abbaufreibereich und unbeeinträchtigte Randbereiche) als ausreichend eingeschätzt, um die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.*

Durch die Errichtung der Deponie in den Bauabschnitten 1 bis 3 werden keine Lebensräume des Steinschmätzers in Anspruch genommen. Im Rahmen des Vorhabens Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide werden Maßnahmenflächen auf zuvor ausgekiesten Flächen südlich **und östlich** des 3. BA für die Art geschaffen (vgl. Artenschutzbeitrag (FROELICH & SPORBECK 2016A)). Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich mit dem Fortschreiten der Verfüllung im Deponiebereich, sodass neue geeignete Brut- und Nahrungshabitate auf den ausgekiesten Flächen sukzessive entstehen. ~~Des Weiteren führt die zu vernachlässigende Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für die Art.~~ Die Schallimmissionen des geplanten Vorhabens können aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorangegangenen Kiessandtagebau von der Betrachtung ausgeschlossen werden **und führen somit zu keiner indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)



## 5 Maßnahmen

### Bergrechtliches Verfahren

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entwickelt (vgl. FROELICH & SPORBECK 2016A):

- Belassen eines abschirmenden Waldstreifens im Osten der Abbaufläche
- Schutzstreifen von ca. 20 m Breite zum südlich angrenzenden FFH-Gebiet
- Verzicht auf Inanspruchnahme des Bereiches der Betriebsgebäude und Tankstelle (Abbaufreibereich)
- Abdeckplanen auf Lkw und Waschen der Reifen zur Minimierung von Staubemissionen
- Grundwassermonitoring zur Überwachung des Grundwassers
- Tagebaubetrieb auf Tagzeitraum 6 bis 18 Uhr begrenzt
- Bergbauliche Inanspruchnahme und Rekultivierung in zeitversetzten Abschnitten, um Lebensraumverluste zu minimieren

Weitere Maßnahmen:

Tab. 4: Maßnahmen bergrechtliches Verfahren

Nr.	Maßnahme	Zielarten/-gruppen	Vermeidung von
<i>Vermeidung von Verbotstatbeständen</i>			
V 1 <sub>CEF</sub>	<p><b>Umsiedlung der Zauneidechse</b>            Um Individuenverluste der Zauneidechse durch die Vorfeldberäumung und Herstellung des standsicheren Hohlkörpers soweit wie möglich zu vermeiden, werden jeweils vor Beginn der Inanspruchnahme im Zeitraum April – September Zauneidechsen aus den besiedelten Lebensräumen abgesammelt und in die an den Tagebaurändern neu angelegten Reptilienhabitats (Maßn. A 5<sub>CEF</sub>) umgesiedelt. Unmittelbar daran anschließend sind die Arbeiten zur Vorfeldberäumung/Herstellung Hohlkörper im Zeitraum Okt.-Mitte Januar durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit lokalen Reptilienexperten und der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	Zauneidechse	Tötungsverbot
V 2 <sub>CEF</sub>	<p><b>Bauzeitenregelung Avifauna</b>            Durch eine Bauzeitfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel können Tötungen von Individuen (v. a. Jungvögel, aber auch Eier) vermieden werden.            Die Vorfeldberäumung in den Waldflächen sowie die vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung des standsicheren Hohlkörpers sind außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen Oktober und Mitte Januar durchzuführen.            Außerhalb von Waldflächen erfolgt die Beräumung ggf. als Brutplatz geeigneter Strukturen (insbes. Gebüsche und Staudenfluren, Wurzelstubben, Schutt-, Kies- und Steinhäufen) zwischen Oktober bis Anfang März oder nach fachlicher Kontrolle.            Möglichst direkt an die Beräumung der Flächen anschließend erfolgt die bergbauliche Inanspruchnahme oder eine andere intensive Störung, um die Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern.            Um die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche A 2 des ABP zu gewährleisten, sind hier generell Arbeiten nur zwischen Oktober und März möglich, spätestens im März müssen alle notwendigen Strukturen wiederhergestellt sein.</p>	Brutvögel	Tötungsverbot, Schädigungsverbot



Nr.	Maßnahme	Zielarten/ -gruppen	Vermeidung von
Vermeidung von Verbotstatbeständen			
V 3 <sub>CEF</sub>	<p><b>Kontrolle potentieller Quartierbäume</b>  Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten werden alle potenziell geeigneten Bäume vor der Fällung auf die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Die Kontrolle ist ab Mitte September bis Ende Oktober, je nach Witterung (bei Nachttemperaturen über 10° Celsius) auch länger bis ca. Mitte Dezember (vor dem Winterschlaf) durch eine fachlich qualifizierte Person rechtzeitig (ein bis zwei Wochen vor Beginn der Fällarbeiten) zu untersuchen. Sofern die Höhlen/Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume zu verschließen. Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann, sind mit einem Einwege-Ausgang in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Die Durchführung der Baumfällung erfolgt erst nach selbständigem Verlassen der Baumhöhle durch die Fledermäuse.  Zur Fällung der Quartierbäume ist ein Fledermaus-Experte hinzuzuziehen, um ggf. Sofortmaßnahmen ergreifen zu können.</p>	Fledermäuse	Tötungsverbot
V 5 <sub>CEF</sub>	<p><b>Bauzeitenregelung und Mahd von Futterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers</b>  Zwischen Oktober und spätestens ca. Anfang März erfolgt auf den kartierten (vgl. Ökoplan 2015) und ggf. weiteren, durch einen Fachmann zu ermittelnden Flächen mit dem Vorkommen potenzieller Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) eine erste Mahd (ohne schweres Gerät) mit Beräumung des Mähgutes. Ab Mitte April bis Ende Juli erfolgen zwei weitere Mähgänge (ca. alle zwei Monate) zur Erhaltung der kurzrasigen Flächen. Diese Mähgänge erfolgen per Handbalkenmäher, um vorkommende Brutplätze von Vögeln bzw. Zauneidechsen nicht zu beeinträchtigen. Das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Direkt im darauffolgenden Winterhalbjahr erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen für Abbau bzw. Herstellung des standsicheren Hohlkörpers. Bei Verzögerungen im Projektfortschritt bis April des darauffolgenden Jahres ist die Maßnahme zu wiederholen. Diese Maßnahme wird entsprechend der bergbaulichen Planung abschnittsweise durchgeführt.</p>	Nachtkerzenschwärmer	Tötungsverbot
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
A 5 <sub>CEF</sub>	<p><b>Entwicklung und Aufwertung von Reptilienhabitaten</b>  In verschiedenen Bereichen außerhalb des Geltungsbereiches, z. T. direkt an das Abbaufeld angrenzend, sind sandige Rodungsflächen vorhanden, die durch aufkommende Gehölze (Birke, Kiefer) zunehmend verbuschen. Hier werden aufwachsende Gehölze gerodet und durch entsprechende Pflege dauerhaft zurückgehalten.  Auf allen Teilflächen sind als weitere Habitatstrukturen insb. für die Zauneidechse besonnte Rohbodenstandorte mit Le-sesteinhaufen, Baumstubben oder Geröllstrukturen sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Verstecke und zur Wärmeregulation) anzulegen. Die ideale Struktur des Gesamthabitates enthält 70% besonnte Flächen (MKULNV 2013).  Mit der Herstellung der Flächen wird das selbständige Einwandern aus benachbarten Bereichen begünstigt, gleichzeitig werden die Maßnahmenflächen als Umsetzungsflächen für durch das Vorhaben beanspruchte Habitate genutzt. Um ein Rückwandern der umgesetzten Tiere zu verhindern, werden jeweils zum Tagebaurand hin temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten,</p>	Zauneidechse	



Nr.	Maßnahme	Zielarten/ -gruppen	Vermeidung von
Vermeidung von Verbotstatbeständen			
	<i>handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingraben oder angehäufelt) errichtet.</i>		
<b>A</b> <b>6<sub>CEF/FCS</sub></b>	<p><b>Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen</b></p> <p><i>Die geplante Maßnahmenfläche besteht aus mehreren Teilflächen, die im Ostteil des bereits ausgekiesten Tagebaus liegen und direkt an die bestehende CEF-Fläche A 2 des ABP (Froelich &amp; Sporbeck 2016b) angrenzen. Auf die Böschungsbereiche wird zur Herstellung der Standsicherheit sandiges und kiesiges (10-30 mm Korngröße) Material aufgetragen. Etwa 10 % der Fläche (insbesondere kiesige Bereiche) sind dauerhaft vegetationslos zu erhalten, der übrige Bereich wird der Sukzession überlassen.</i></p> <p><i>Auf die Böschungsbereiche sind als weitere Habitatstrukturen insb. für Steinschmätzer und Zauneidechse vereinzelt Le-sesteinhaufen, Baumstubben oder Geröllstrukturen sowie Holz- bzw. Reisighaufen (als Ansitzwarten für Steinschmätzer bzw. Besonnungsplätze für Zauneidechsen) anzulegen. Mit der Herstellung der Flächen wird eine selbständige Besiedlung durch die mobilen Vogelarten bzw. ein Einwandern aus benachbarten Reptilienhabitaten begünstigt.</i></p> <p><i>Während des aktiven Tagebaugeschehens im übrigen Teil der Kiesgrube ist ein Abwandern von Zauneidechsen zu verhindern, indem an der gesamten Westseite des Böschungsbereiches (inkl. der CEF-Maßnahme A 2 des ABP) temporäre (über die Dauer des Vorhabens) Reptilienschutzzäune aus geeigneten, handelsüblichen und witterungsbeständigen Materialien (Höhe 50 cm, 10 cm eingraben oder angehäufelt) errichtet werden.</i></p>	Brutvögel (Flussregenvögel, Steinschmätzer; Heidelerche), Zauneidechse	
<b>A 7<sub>CEF</sub></b>	<p><i>Anpflanzung von Gebüsch und Hecken</i></p> <p><i>Jeweils in den waldbegleitenden Randbereichen der Maßnahmenflächen A 5<sub>CEF</sub> und A 6<sub>CEF/FCS</sub> werden inselartig Hecken- und Gebüschstrukturen (ca. 5 m Breite) aus standortgerechten, niedrig wachsenden und zum Teil dornigen Sträuchern angepflanzt.</i></p>	Brutvögel (Bluthänfling, Heidelerche, Neuntöter)	
<b>A 10<sub>CEF</sub></b>	<p><b>Anbringen von Fledermauskästen und Sicherung alter Baumbestände (optional)</b></p> <p><i>Sollte die derzeit laufende Kontrolle von Fledermausquartierbäumen innerhalb des Geltungsbereiches eine Nutzung bestätigen, gehen mit der Vorfeldberäumung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Als kurzfristig wirksame Maßnahme werden im Vorfeld des Holzeinschlags in südöstlich und südwestlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldbeständen (Kiefernbestand, der derzeit einer forstlichen Nutzung unterliegt) entsprechende Fledermauskästen an von einem Fachmann auszuwählenden Biotopbäumen angebracht. Zusätzlich werden diese Biotopbäume und die Waldbereiche in einem Umkreis von ca. 100 m langfristig gesichert (z. B. Dauerwaldbewirtschaftung, Nutzungsextensivierung einschl. Förderung von Habitatbäumen).</i></p> <p><i>Sofern aktuell genutzte Quartiere beansprucht werden, bemisst sich die Art und Anzahl der zu installierenden Fledermauskästen (und damit auch der aus der Nutzung zu nehmenden Waldbestände) an den betroffenen Arten und in einem Verhältnis (Quartiere zu Kästen) von 1:3 (mindestens jedoch eine Gruppe mit 10 Kästen, vgl. BMVBS 2011, MKULNV 2013).</i></p> <p><i>Die Flächen sind im Besitz der BZR, die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Reviervorsterei.</i></p>	Brutvögel (Bluthänfling, Heidelerche, Neuntöter)	



Nr.	Maßnahme	Zielarten/ -gruppen	Vermeidung von
Vermeidung von Verbotstatbeständen			
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)			
A	<b>Sukzession auf Böschung mit Rohbodenbereichen und Steinhaufen</b>	Zauneidechse	
6 <sub>CEF/FCS</sub>	Beschreibung siehe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.		

## Abfallrechtliches Verfahren

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens „Mineralstoffdeponie Fresdorfer Heide“ hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Somit sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

### V 1<sub>ASB</sub> Schutzmaßnahmen Zauneidechse

Nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit und Herstellung der Standsicherheit für die nachfolgende Deponie ist nicht davon auszugehen, dass Zauneidechsen die Flächen des geplanten Deponiestandortes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen werden, da diese Bereiche, mit Ausnahme der „gesicherten Berme“, einen sehr offenen Charakter und eine geringe Lebensraumfunktion haben werden. Vorsorglich werden die für das bergrechtliche Vorhaben errichteten Reptilienschutzzäune (V 1<sub>CEF</sub> des bergrechtlichen Verfahrens) in den betroffenen Abschnitten bis zum Ende des Deponiebetriebes unterhalten, um ein Einwandern in die Randbereiche sicher auszuschließen. Eine Ausnahme stellt der Bereich der gesicherten Berme dar, welche erst mit Inanspruchnahme des 3. BA umgelagert wird. Um Individuenverluste der Zauneidechse soweit wie möglich zu vermeiden, werden jeweils vor Beginn der Umlagerung der Berme, im Zeitraum April – September Zauneidechsen aus den besiedelten Lebensräumen per Schlingen- und Handfang abgesammelt und in die an den Tagebaurändern neu angelegten Reptilienhabitate (Maßn. A 5<sub>CEF</sub> des bergrechtlichen Verfahrens) umgesiedelt. Unmittelbar daran anschließend sind die Arbeiten im Zeitraum Okt.-Mitte Januar durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit lokalen Reptilienexperten und der Unteren Naturschutzbehörde.

### V 2<sub>ASB</sub>: Bauzeitenbeschränkung BA 2 und 3 und Nebenflächen

Der standsichere Hohlkörper wird als Fahrfläche für diverse Geräte dienen. Die BZR garantiert ein ständiges Befahren innerhalb der Betriebszeiten durch Radlader, Lkw und Bagger, wodurch eine Wiederbesiedlung durch die Fauna (insbesondere Brutvögel) unwahrscheinlich ist. Für die Umsetzung des BA 1 erfolgen die Vorarbeiten für die Deponierung direkt im Anschluss an die bergmännischen Tätigkeiten. Die Bauabschnitte 2 und 3, die Fläche für das Sickerwasserbecken und die Vorhaltefläche für anderweitige Betriebsflächen verbleiben für einige Zeit als offene Flächen, so dass trotz regelmäßiger Befahrung ein Restrisiko der Wiederbesiedlung verbleibt. Vorsorglich sind demnach die Arbeiten zur Basisabdichtung in den BA 2 und 3 sowie in den genannten Nebenflächen jeweils außerhalb der Hauptbrutzeit 01.03. bis 30.09. oder nach fachlicher Bestätigung einer Nichtbesiedlung zu beginnen.



## 6 Darlegung der naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

### **Bergrechtliches Verfahren**

*Unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Säugetiere, Wirbellose, Fische und alle Europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.*

*Für die Zauneidechse werden jedoch Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.*

*Im Ausnahmeantrag gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Anlage 16.3 zum Rahmenbetriebsplan) wird dargelegt, dass unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sich der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in der biogeographischen Region Brandenburg und damit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht im Wege steht.*

*Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass den Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegensteht.*

### **Abfallrechtliches Verfahren**

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
  - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in Kap. 4.1 Bezug genommen.
  - Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
  - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes in Kap. 4.2 Bezug genommen.
  - Keine zumutbare Alternative gegeben ist.



Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im technischen Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers dargelegt.

## **6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

### **6.1.1 Pflanzenarten**

Da keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Brandenburg vorkommen können, für den Kartierraum und die angrenzenden Flächen vorliegen, sind vorhabensbedingte Betroffenheiten ausgeschlossen. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **6.1.2 Tierarten**

Im Ergebnis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Für keine der im Kartierraum und der angrenzenden Umgebung vorkommenden Vogelarten werden Verbotstatbestände ausgelöst. Eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## **7 Zusammenfassung**

Die Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH (BZR) beabsichtigt die Nachnutzung eines Teils des bestehenden Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide“ als Deponiestandort.

In der vorliegenden Unterlage wird das Vorhaben hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen betrachtet.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass **unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen** keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.



## Literatur und Quellen

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen

#### BRANDBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BRANDBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – BGNATSchAG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. 3/2013), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5).

#### GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN (KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZ – KRW/ABFG)

vom 27. September 1994, BGBl. I, S. 2705, zuletzt geändert am 11. August 2010, (BGBl. I, S. 4163) das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833) geändert worden ist. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

#### RICHTLINIE 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

#### RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 207 vom 26.01.2010

#### VERORDNUNG ÜBER DEPONIEEN UND LANGZEITLAGER (DEPV – DEPONIEVERORDNUNG)

vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29.04.2009 S. 900; 09.11.2010 S. 1504; 26.11.2010; 17.10.2011 S. 2066; 24.02.2012 S. 212; 15.04.2013 S. 814; 02.05.2013 S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

### Literatur, Gutachten

#### AG QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse zur Vermeidung oder Minderung der Zerschneidung ihrer Lebensräume durch Verkehrsprojekte - Kenntnisstand - Untersuchungsbedarf im Einzelfall – fachliche Standards zur Ausführung. Positionspapier der AG Querungshilfen.



**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005):**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Bände 1–3. - 2. Auflage. Wiesbaden.

**BEZZEL, E. ET AL. (2005):**

Brutvögel in Bayern. - Stuttgart.

**BfN [BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ] (2009):**

Rote Liste Deutschland (Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere.

**BMVBS [BUNDEMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG; HRSG.] (2010):**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**BRAUN, M. UND DIETERLEN, F. (2003):**

Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera)

**BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2008):**

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

**BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W., EIDAM, T., LINDNER, M. (2012):**

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 116 Seiten.

**DELANY, S. AND SCOTT, D. (2006):**

Waterbird Population Estimates. Fourth Edition. Wageningen: Wetlands International.

**DIETZ M, SIMON M (2003):**

Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Monitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. In: Grundlagen für die Entwicklung eines Monitorings für Fledermäuse in Deutschland. BfN-Skripten 73: 87 – 140

**DIETZ, C., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007):**

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart, 399S.

**DITTRICH VERKEHRSPANUNG (2016):**

Verkehrsgutachten zur Deponieplanung im Tagebau Fresdorfer Heide bei Potsdam



**DR. U. E. DORSTEWITZ + PARTNER (1994):**

Rahmenbetriebsplan für die Ausbeutung der bergfreien Kiessandlagerstätte Fresdorfer Heide, Bergwerksfeld-Nr. 589/90/90 der Firma BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH

**FROELICH & SPORBECK (2016A):**

**Änderung und** Erweiterung **des** Kiessandtagebaus **s** Fresdorfer Heide – Artenschutzbeitrag. Potsdam.

**FROELICH & SPORBECK (2016B):**

Abschlussbetriebsplan gemäß § 51 Bundesberggesetz für den Rückbau und die Stilllegung für BImSchG-Anlagenbetrieb – Artenschutzbeitrag

**FROELICH & SPORBECK (2016C):**

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus „Fresdorfer Heide,, -Umweltverträglichkeitsstudie

**HOFFMANN & LEICHTER (2020A):**

Schallimmissionsprognose für eine DK1-Deponie in der Fresdorfer Heide. Stand 23. Januar 2020

**HOFFMANN & LEICHTER (2020B):**

Staubimmissionsprognose für die geplante Mineralstoffdeponie in der Fresdorfer Heide. Stand 23. Januar 2020

**HORN & MÜLLER (2017**20**):**

Erläuterungsbericht Deponie Fresdorfer Heide - Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG - Revision 023 **von Februar 2020** ~~vom Mai 2017 der Antragsunterlagen vom September 2016~~

**LANDESBETRIEB STRAßENWESEN [LS] (2008):**

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg

**LUA [LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG] (2002):**

Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg

**LUA [LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG] (2004):**

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg

**LUA [LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG] (2008A)**

Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse



**LUA [LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG] (2008B)**

Rote Liste und Liste Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

**LUNG [LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN] (2007)**

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.  
[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm) (aufgerufen am 02.02.2016)

**MESCHEDE, A. & HELLER, K.G. (2000):**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

**MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004):**

Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.

**MUGV & LUGV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG & LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2015):**

Managementplan für das FFH-Gebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ 030, 3744-301

**ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2015):**

Floristische und faunistische Untersuchungen zum Projekt Kiessandtagebau Fresdorfer Heide und Fresdorfer Heide-Süd

**ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2016):**

Faunistische Untersuchungen zum Projekt Kiessandtagebau Fresdorfer Heide und Fresdorfer Heide-Süd. Stand November 2016

**PGT – UMWELT UND VERKEHR GMBH (2019):**

Verkehrsuntersuchung (VU) abfallrechtliches Verfahren zur Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide. Stand 05. August 2019

**PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.

**RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):**

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz



**SCHERZINGER, W. (1982):**

Die Spechte im Nationalpark Bayerischer Wald.- In: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), Grafenau.

**SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014):**

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(1):4–22

**SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004):**

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Bundesamt für Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn – Bad Godesberg, 275 S.

**STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (HRSG.) (2012):**

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen

**TAAKE, K.-H. (1992):**

Strategien der Ressourcennutzung an Waldgewässern jagender Fledermäuse (Chiroptera: Vespertilionidae). – Myotis 30: 7-74.

**WEID, R. (2002):**

Untersuchungen zum Wanderverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Deutschland.- In: Meschede, A.; Heller, K.G.; Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz.- Münster. Landwirtschaftsverlag, Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch., 71: 233 – 257.

**ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2011):**

Biotopkartierung Brandenburg



## Anlage 1

Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, ausgehend von den in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (KR: Kartierraum)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
----------------	-------------------------	------	-------	------------	----------------	------------------------------	---	------------------------------

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	-	-	-	Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Kartierraumes (LUA 2008A)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	-	-	-	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	-	-	-	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	XX	-	-	-	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	-	-	-	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	-	-	-	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Mückenfledermaus	<i>Pipistellus pygmaeus</i>	D	k. A.	U1	-	-	-	
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	-	-	-	Synanthrope Art: Geeignete Quartiere (Gebäude) innerhalb des Vorhabensbereiches fehlen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	-	-	-	
<b>Breitflügel- fledermaus</b>	<b><i>Eptesicus serotinus</i></b>	<b>G</b>	<b>3</b>	<b>FV</b>	<b>x</b>	<b>-</b>	<b>x</b>	
<b>Graues Lang- ohr</b>	<b><i>Plecotus austriacus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>FV</b>	<b>x</b>	<b>-</b>	<b>x</b>	
<b>Zwergfleder- maus</b>	<b><i>Pipistellus pipistellus</i></b>	<b>-</b>	<b>4</b>	<b>FV</b>	<b>x</b>	<b>-</b>	<b>x</b>	
<b>Braunes Lang- ohr</b>	<b><i>Plecotus auritus</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>FV</b>	<b>x</b>	<b>-</b>	<b>x</b>	
<b>Fransenfleder- maus</b>	<b><i>Myotis nattereri</i></b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>U1</b>	<b>x</b>	<b>-</b>	<b>x</b>	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	-	-	-	Synanthrope Art: Geeignete Quartiere (Gebäude) innerhalb des Vorhabensbereiches fehlen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	x	-	x	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistellus nathusii</i>	-	3	U1	x	-	x	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	U1	x	-	x	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	-	-	-	Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierraums.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	-	-	-	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	-	-	-	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	k. A.	U23	-	x	-	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. Das nächste bekannte Wolfsrudel liegt bei Dobbrikow (ca. 8 km entfernt, gemäß LfU 2018). Das Vorhabengebiet liegt ggf. am Rande des Streifgebietes. Da weder Wanderbeziehungen unterbrochen werden noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vorhabensumfeld liegen, ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Reptilien</i>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Kein Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. Reliktvorkommen in der Uckermark (LUA 2004).
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-	-	Vorhabensfläche bietet kein Lebensraumpotenzial.
Samaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	Kein Vorkommen im Landschaftsraum bekannt. Isolierte Vorkommen in der Niederlausitz (LUA 2004).
<b>Zauneidechse</b>	<b><i>Lacerta agilis</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>U1</b>	-	<b>x</b>	<b>x</b>	
<i>Amphibien</i>								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	-			Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierraums.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	-			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	U1	-			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	-			



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-			
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	U1	-			
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-			
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	R	U2	-			
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	-			
<b>Käfer</b>								
Breitrand	<i>Dytiscus laticornis</i>	1	1	XX	-			Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierraums.
Eichenbock (Heldbock)	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-			Keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Kartierraums (Altbäume, Totholz).
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-			Keine geeigneten Lebensräume innerhalb des Kartierraums (Altbäume, Totholz).
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	XX	-			Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierraums.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<i>Schmetterlinge</i>								
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	-			Vorhabensfläche bietet kein Lebensraumpotenzial.
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	FV	-			Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt, Vorkommen in Brandenburg beschränken sich auf die Niederung der Schwarzen Elster sowie auf das Brandenburger Heide- und Seengebiet (LUA 2002, BfN 2012).
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea telegonus</i>	2	1	U1	-			Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt, aktuell nur ein Vorkommen in Brandenburg nördlich Berlins belegt (LUA 2002).
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	FV	-	-	-	Keine geeigneten Habitats innerhalb der Vorhabensfläche.
<i>Libellen</i>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-			Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierbereichs.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	-			
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	-			



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-			
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	-			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	XX	-			
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	-			
<i>Weichtiere</i>								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-			Vollständiges Fehlen geeigneter Lebensräume (Gewässer) innerhalb des Kartierraums.
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	-			
<i>Pflanzen</i>								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2				Kein Nachweis im Rahmen der aktuellen Kartierungen (ÖKOPLAN 2015).
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	U2				
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2				



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Nachweis im KR	Potenzielles Vorkommen im KR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2				
Sumpfwurzel Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2				
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2				
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2				
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2				

